

# Amtsblatt

# Kanton Bern

188. Jahrgang | Nr. 11 | Mittwoch, 13. März 2019

## Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,  
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.  
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum  
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr  
wird pro Kalenderjahr erhoben.

## Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 88  
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

## Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

## Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;  
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche  
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige  
im Amtsblatt beachten.

## Amtliche Publikationen

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.  
Publikationsverwaltung:  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

## Publikationstarif

amtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter  
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

## Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,  
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,  
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-  
kantonaler Auftraggeber.

## Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91  
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)  
Chiffregebühr Fr. 40.–  
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

## Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG  
Längfeldweg 135, 2501 Biel  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: service@gassmann.ch

## Verlag

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach  
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA  
2501 Biel



## Regierungsrat

### Auszug aus dem Protokoll

#### Regierungsratsbeschluss

#### 0208

#### Ergebnisse der kantonalen Abstimmung vom 10. Februar 2019

Der Regierungsrat des Kantons Bern stellt, gestützt  
auf die Protokolle über die Volksabstimmung vom  
10. Februar 2019, das folgende Ergebnis gemäss  
Artikel 33 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die  
politischen Rechte amtlich fest:

#### 1. Änderung des Kantonalen Energiegesetzes (KEng)

Zahl der Stimmberechtigten	738 062
Zahl der stimmberechtigten Ausland- schweizerinnen und Auslandschweizer	18 247
Zahl der eingelangten Ausweiskarten	281 463
Zahl der eingelangten Stimmzettel	279 430
Davon ausser Betracht fallend:	
leer	3525
ungültig	245
In Betracht fallende Stimmzettel	275 660
Zahl der Ja-Stimmen	136 232
Zahl der Nein-Stimmen	139 428

#### 2. Polizeigesetz (PoIG)

Zahl der Stimmberechtigten	738 062
Zahl der stimmberechtigten Ausland- schweizerinnen und Auslandschweizer	18 247
Zahl der eingelangten Ausweiskarten	281 463
Zahl der eingelangten Stimmzettel	279 425
Davon ausser Betracht fallend:	
leer	5164
ungültig	323
In Betracht fallende Stimmzettel	273 938
Zahl der Ja-Stimmen	209 383
Zahl der Nein-Stimmen	64 555

Stimmbeteiligung: 37,9%

amtsblatt@gassmann.ch

#### 0213

#### Festsetzung des kantonalen Anteils zur Abgeltung der stationären Behandlungen ab dem Jahr 2020 für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Bern

Der Regierungsrat, gestützt auf Artikel 49a Absatz 2  
des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die  
Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und Arti-  
kel 9a des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betref-  
fend die Einführung der Bundesgesetze über die  
Kranken-, Unfall- und Militärversicherung (EG KUMV;  
BSG 842.11),

beschliesst:

1. Der kantonale Anteil an der Vergütung der statio-  
nären Behandlungen gemäss Artikel 49 Absatz 1  
KVG wird ab dem Jahr 2020 für alle Einwohne-  
rinnen und Einwohner des Kantons Bern auf 55  
Prozent festgesetzt.
2. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons  
Bern veröffentlicht.

#### 0215

#### Schulgeldbeiträge an ausserkantonale Mittelschulen und Berufsfachschulen sowie private Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte für bernische Auszubildende. Verpflichtungskredit – Objektkredit 2019

#### 1.1 Gegenstand

Mit den Beitritten zu verschiedenen interkantonalen  
Schulgeldvereinbarungen hat sich der Kanton Bern  
verpflichtet, für seine Auszubildenden an ausser-  
kantonalen Mittelschulen und Berufsfachschulen die  
in den Vereinbarungen festgelegten Schulgeldbeiträge  
zu zahlen. Mit dem Beitrittsgesetz zur Interkantonalen  
Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten  
Angeboten für Hochbegabte verpflichtet sich der  
Kanton Bern zudem, das Schulgeld für besonders  
begabte Berner Schülerinnen und Schüler an Privat-  
schulen im Kanton Bern zu übernehmen. Andererseits  
erhält er Schulgeldbeiträge von den Vereinbarungs-  
kantonen für die Aufnahme von Auszubildenden. Der  
Besuch einer ausserkantonalen Schule oder eines  
Angebots für Hochbegabte muss im Einzelfall von  
der zuständigen Stelle im Mittelschul- und Berufsbil-  
dungsamt auf die Berechtigung hin geprüft werden.

## Aus dem Inhalt

S. 253	Regierungsrat
S. 254	Direktionen des Regierungsrates
S. 259	Rechnungsruf im öffentlichen Inventar
S. 259	Erb- und güterrechtliche Publikationen
S. 261	Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft
S. 261	Regionalgerichte
S. 263	Regionale Schlichtungsbehörden
S. 265	Schuldbetreibung und Konkurs
S. 273	Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen
S. 273	Baupublikationen
S. 276	Ausserordentliche Baugesuche
S. 276	Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

## 2 Rechtsgrundlagen

### 2.1 Interkantonale Schulgeldvereinbarungen

- Grossratsbeschluss vom 27. Januar 2009 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (BSG 439.14)
- Regierungsratsbeschluss vom 1. Juli 2015 über die Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg über die Beiträge an die Unterrichtskosten (BEJUNE-Vereinbarung; BSG 439.15)
- Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 2007 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV; BSG 439.16)
- Regierungsratsbeschluss vom 8. August 2001 betreffend die Genehmigung der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura, mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarriere zu vereinbaren (BSG 439.31)
- Gesetz vom 29. Januar 2008 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (BSG 439.38)

### 2.2 Kantonale Erlasse

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0): Art. 47, 48 Abs. 2, 3, 4
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1): Art. 139, 146, 148 und 154
- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung mit Änderung vom 20. März 2014 (BerG; BSG 435.11): Art. 51 Abs. 1, 53 und 54
- Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111): Art. 57 und 58
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12): Art. 51, 65 und 66
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121): Art. 82 bis 84

### 3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrend (Art. 47 FLG), gebunden (Art. 48 Abs. 2 FLG). Die Ausgaben für den Berufsbildungsbereich sind an den Regierungsrat delegiert (Art. 51 Abs. 1 BerG). Für die Ausgaben im Bereich Mittelschulen, Beiträge an ausserkantonale öffentliche Mittelschulen und an private Schulen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse (Art. 51 MiSG). Da es sich um gebundene Ausgaben handelt, ist ebenfalls der Regierungsrat zuständig.

### 4. Massgebende Kreditsumme

#### Total Ausgaben im Rechnungsjahr 2019 CHF 19 120 200

Die Ausgaben werden voraussichtlich folgendermassen abgelöst:

Konto (HRM2)	Konto- bezeichnung	Kommentar	Jahr 2019 CHF
4825.100.361100	Entschädigungen an Kantone	<b>1. Mittelschulen:</b> Schulbesuch von bernischen Schülerinnen/Schülern in anderen Kantonen (Fachmittelschulen)	327 800
4825.100.361100	Entschädigungen an Kantone	Schulbesuch von bernischen Schülerinnen/Schülern in anderen Kantonen (Gymnasien)	1 724 300
4825.100.363500	Beiträge an private Schulen	Schulbesuch von bernischen Schülerinnen/Schülern in privaten Schulen in anderen Kantonen (Hochbegabte)	245 600
4825.100.363500	Beiträge an private Schulen	Schulbesuch von bernischen Schülerinnen/Schülern in privaten Schulen im Kanton Bern (Hochbegabte / Feusi Bildungszentrum)	200 000
4825.100.361100	Entschädigungen an Kantone	Schulbesuch von bernischen Schülerinnen/Schülern in anderen Kantonen (Hochschulvorbereitung)	608 100
		<b>1. Total Mittelschulen</b>	<b>3 105 800</b>

### 2. Berufliche Grundbildung:

4825.100.361100	Entschädigungen an Kantone	Schulbesuch von bernischen Schülerinnen/Schülern in anderen Kantonen (Berufsvorbereitung)	9 700
4825.100.361100	Entschädigungen an Kantone	Schulbesuch von bernischen Lernenden in anderen Kantonen (Berufliche Grundbildung)	15 000 000
4825.100.363500	Beiträge an private Schulen	Schulbesuch von bernischen Lernenden in privaten Schulen in anderen Kantonen und in privaten Schulen im Kanton Bern (Hochbegabte)	938 000
4825.100.361100	Entschädigungen an Kantone	Schulbesuch von bernischen Lernenden in anderen Kantonen (Berufliche Grundbildung Gesundheit)	47 900
4825.100.361100	Entschädigungen an Kantone	Schulbesuch von bernischen Lernenden in anderen Kantonen (Berufliche Grundbildung Landwirtschaft)	18 800
		<b>2. Total Berufliche Grundbildung</b>	<b>16 014 400</b>
		<b>Massgebende Kreditsumme 2019</b>	<b>19 120 200</b>

### 5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Objektkredit für das Jahr 2019.

KLER-Kreis:	19010
Produktgruppe:	08.05.9120 Mittelschulen und Berufsbildung
Produkt:	08.05.912010 Mittelschulen 08.05.912020 Berufsbildung
Konten:	361100 Entschädigungen an Kantone 363500 Betriebsbeiträge an private Schulen

Der Verpflichtungskredit ist im Vorschlag 2019 enthalten.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren.

## Direktionen des Regierungsrates

### Baupublikation

#### Signal

Publikation Mitfinanzierung von Bauvorhaben, gestützt auf Artikel 13 Strukturverbesserungsverordnung (SV) vom 7.12.1998 (SR 913.1):

Gesuchstellerin: Genossenschaft Markthalle Hübelschachen, Hübelschachen 40, 3535 Schüpbach.

Art des Projektes: Kauf der bestehenden Reithalle Hübelschachen (Stockwerkeigentum) inklusive Anbau Rinderplätze.

Mitfinanzierung: Es stehen ein Investitionskredit und ein nicht rückzahlbarer Beitrag von Bund und Kanton zur Diskussion.

Gegen die vorgesehene Mitfinanzierung des Bauvorhabens können bestehende Unternehmen im Einzugsgebiet bei der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP), Schwand, 3110 Münsingen, innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erheben.

### Entsendegesetz Loi sur les travailleurs détachés

#### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e EntsG:

1. Gegen Herrn Adam Rafael Vogel, Raumgestaltung Vogel, Weiler Strasse 43, 71642 Ludwigsburg, Deutschland wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.
2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

#### En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise invite

Monsieur Florent Bodart, FLO Productions, rue Banterley 64, 1471 Loupoigne, Belgique, à fournir une prise de position.

Suite à l'inspection effectuée par le Contrôle du marché du travail Berne (CMTBE) le 22 février 2019, Monsieur Florent Bodart a enfreint l'obligation de fournir la documentation requise. Il est enjoint de soumettre une prise de position d'ici dans les trois semaines à partir de la publication. Passé ce délai, le beco statuera en fonction de l'état actuel du dossier.

Le texte intégral du courrier peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

beco – Economie bernoise

#### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e EntsG:

1. Gegen Herrn Gliwski Marcin, mit Geschäftssitz ul. Juliusza Slowackiego 9/27, 56-120 Brzeg Dolny, Polen, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.
2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. a EntsG:**

1. Die Firma Har-Brad S.R.L., Str. Toltes 1208, 537050 Ciurani, Rumänien, wird mit einer Verwaltungsanktion von CHF 900.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG**

Herr Marcel Beloch, mit Geschäftssitz Petrov 186, 696-65 Hodonin, Tschechische Republik, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 13.11.2018 hat Herr Marcel Beloch gegen die Auskunftspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. a EntsG:**

1. Die Firma MWH Meble Sp. z o.o.&Co.sp.k., Brody 606, 34-130 Kalwaria Zebrzydowska, Polen, wird mit einer Verwaltungsanktion von CHF 2000.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe

ten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. a EntsG:**

1. Die Firma MWM sp. z o.o., Brody 606, 34130 Kalwaria Zebrzydowska, Polen, wird mit einer Verwaltungsanktion von CHF 2000.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG:**

1. Gegen die Firma Nüchter-Wintergarten GmbH, Hauptstrasse 93, 36129 Gersfeld-Hettenhausen, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 180.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe

an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG:**

1. Gegen die Firma S.C. Holzhaus Construction SRL, Strada Udrea 4, 310504 Arad, Rumänien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von CHF 135.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen CHF 180.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco hat gegen Herrn Sergio Vinci, mit Geschäftssitz in Italien, ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und die nachfolgende Verfügung erlassen:

**En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise décide:**

1. Monsieur Sergio Vinci, dont le siège social est sis Via Claudio Monteverdi 10, 20096 Pioletto, Italie, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de CHF 200.–.

[...]

2. Les frais de contrôle s'élèvent à CHF 90.–.

3. Les frais de procédure s'élèvent à CHF 90.–.

[...]

4. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, case postale, CH-3000 Berne 8. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent

être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

### Le beco – Economie bernoise décide :

1. L'interdiction d'offrir ses services en Suisse du 20 février 2019 contre l'entreprise Spring Design SRL, Monsieur Alex Zanella, via Indipendenza 23, 88025 San Pietro a Maida (CZ), Italie, est annulée.
2. Les frais de contrôle ne sont pas facturés.
3. Les frais de procédure ne sont pas facturés.
4. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, case postale, CH-3000 Berne 8. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

### En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise invite

Monsieur Stéphane Manigart, dont le siège social est sis Detrocht 2, 1160 Bruxelles, Belgique, à fournir une prise de position.

Suite à l'inspection effectuée par le Contrôle du marché du travail Berne (CMTBE) le 22 février 2019, Monsieur Stéphane Manigart a enfreint l'obligation de fournir la documentation requise. Il est enjoint de soumettre une prise de position d'ici dans les trois semaines à partir de la publication. Passé ce délai, le beco statuera en fonction de l'état actuel du dossier.

Le texte intégral du courrier peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco hat gegen Herrn Stéphane Manigart, domiziliert in Belgien, ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und die nachfolgende Verfügung erlassen:

### En application de l'article 1b, alinéa 2 en relation avec l'article 1a, alinéa 2 LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de Monsieur Stéphane Manigart, dont le siège social est sis Detrocht 2, 1160 Bruxelles, Belgique, une décision de suspension des travaux et une obligation de quitter son lieu de travail.

[...]

2. Les frais de procédure s'élèvent à CHF 90.–.
3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, case postale, CH-3000 Berne 8. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco hat gegen die Firma Tecadis Agencement, domiziliert in Frankreich, ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und die nachfolgende Verfügung erlassen:

### En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. L'entreprise Tecadis Agencement, Marc Seguin 4, 37150 Blere, France, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de CHF 800.–.

[...]

2. Les frais de procédure s'élèvent à CHF 225.–.

[...]

3. À notifier à : publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, case postale, CH-3000 Berne 8. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le

recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

## Kraftwerkenanlagen

### Baubewilligungen (inkl. temporäre Waldrodungen)

#### Meiringen und Hasliberg

Gesuchstellerin: Alpen Energie, Dorfgemeinde Meiringen, Kreuzgasse 4, 3860 Meiringen.

Im Rahmen des Konzessions- und Baubewilligungsverfahrens der Wasserkraftanlagen Meiringen I, Meiringen II, Meiringen IV und Reutiberg II sind in der 2. Stufe UVP nachfolgende Baubewilligungsgesuche zu behandeln:

Baubewilligungsgesuch Nr. 1: Ökologische Aufwertung Brünigstein (Gemeinde Hasliberg)

Teilausdolung und Revitalisierung des Quellüberlaufes Brünigstein zur Schaffung einer neuen ökologisch aufgewerteten Gewässerlandschaft, welche mit Überschusswasser aus der Trinkwassersammelbrunnstube Brünigstein gespiesen wird.

Projektverfasserinnen: Flotron AG Ingenieure, Gemeindemattenstrasse 4, 3860 Meiringen und Sigma-plan AG, Thunstrasse 91, 3001 Bern.

Betroffene Parzellen-Nr.: 1292.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Fischereirechtliche Bewilligung; Art. 8 BGF
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation; Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG, Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG, Art. 21 NHG, Art. 22 Abs. 2 NHG und Anhang NHG
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen; Art. 20 NHG, Art. 20 NHV, Art. 115 NSchG, Art. 19–20 NSchV
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere; Art. 20 NHG, Art. 20 NHV, Art. 115 NSchG, Art. 25–27 NSchV
- Bauen ausserhalb der Bauzonen; Art. 24 RPG
- Bauten in Waldnähe; Art. 25–27 KWaG

Baubewilligungsgesuch Nr. 2: Sanierung bestehende Wasserfassung oberer Alpbach und Sanierung Bidmisse (Gemeinde Hasliberg)

Mit der Sanierung der bestehenden Wasserfassung oberer Alpbach wird die geforderte Restwasserabgabe sowie die verbesserte Entnahme der gemäss Wasserkraftkonzession vorgesehenen Wassermenge sichergestellt. Die Sanierung Bidmisse umfasst im Wesentlichen die Erneuerung von Teilen der Ufersicherung und der Lehmbabdichtung der Seesohle.

Projektverfasserin: Mätzener & Wyss Bauingenieure AG, Florastrasse 5, 3800 Interlaken

Betroffene Parzellen-Nrn.: 27, 33, 886, 955, 1282, 1880, 2460 und 2516.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Fischereirechtliche Bewilligung; Art. 8 BGF
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation; Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG, Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG, Art. 21 NHG, Art. 22 Abs. 2 NHG und Anhang NHG
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen; Art. 20 NHG, Art. 20 NHV, Art. 115 NSchG, Art. 19–20 NSchV
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere; Art. 20 NHG, Art. 20 NHV, Art. 115 NSchG, Art. 25–27 NSchV
- Bauen ausserhalb der Bauzonen; Art. 24 RPG
- Bauten in Waldnähe; Art. 25–27 KWaG

Baubewilligungsgesuch Nr. 3: Druckleitungsersatz Wasserkraftwerk Meiringen I (Gemeinden Hasliberg und Meiringen)

Die beiden parallel ab Ausgleichsbecken Haselholz bis zum Wasserkraftwerk Meiringen I geführten Druckleitungen werden durch eine neue Druckleitung mit ähnlicher Farbe und vorgelagerter neuen Apparatekammer ersetzt. Die neue Linienführung entspricht grösstenteils der alten.

Projektverfasser: Elektrizitätswerk der Stadt Zürich, Tramstrasse 35, 8050 Zürich.

Betroffene Parzellen-Nr. Gemeinde Hasliberg: 76.

Betroffene Parzellen-Nrn. Gemeinde Meiringen: 8, 55 und 180.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen; Art. 20 NHG, Art. 20 NHV, Art. 115 NSchG, Art. 19–20 NSchV
  - Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere; Art. 20 NHG, Art. 20 NHV, Art. 115 NSchG, Art. 25–27 NSchV
  - Bauen ausserhalb der Bauzonen; Art. 24 RPG
  - Rodung; Art. 5 WaG
  - Bauten in Waldnähe; Art. 25–27 KWaG
  - Nichtforstliche Kleinbaute im Wald; Art. 14 WaV
- Rodung: Rodung von 2050 m<sup>2</sup> Wald auf der Parzellen-Nr. 76 (Gemeinde Hasliberg) sowie auf Parzellen-Nr. 8, 55 und 180 (Gemeinde Meiringen); Wiederaufforstung an Ort und Stelle.

Baubewilligungsgesuch Nr. 4: Dotation unterer Alpbach (Gemeinde Hasliberg)

Bau eines neuen Restwasserdotierbauwerks bei der Fassung am unteren Alpbach zur Sicherstellung der gemäss Wasserkraftkonzession vorgesehenen Restwassermengen.

Projektverfasserin: WA-TEC AG, C.F.L. Lohnerstrasse 29, 3645 Gwatt-Thun.

Betroffene Parzellen-Nr.: 76.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Fischereirechtliche Bewilligung; Art. 8 BGF
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation; Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG, Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG, Art. 21 NHG, Art. 22 Abs. 2 NHG und Anhang NHG
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen; Art. 20 NHG, Art. 20 NHV, Art. 115 NSchG, Art. 19–20 NSchV
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere; Art. 20 NHG, Art. 20 NHV, Art. 115 NSchG, Art. 25–27 NSchV
- Bauen ausserhalb der Bauzonen; Art. 24 RPG

Baubewilligungsgesuch Nr. 5: Abflussmessung unterer Alpbach (Gemeinde Hasliberg)

Bau einer neuen Vorrichtung für die permanente Messung des Abflusses des unteren Alpbachs unterhalb des Restwasserdotierbauwerks.

Projektverfasserin: WA-TEC AG, C.F.L. Lohnerstrasse 29, 3645 Gwatt-Thun.

Betroffene Parzellen-Nr.: 76

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb der Bauzonen; Art. 24 RPG

Baubewilligungsgesuch Nr. 6: Sanierung bestehende Wasserfassung Miliibach (Gemeinde Hasliberg)

Mit der Sanierung der bestehenden Wasserfassung Miliibach werden die geforderte Restwasserabgabe sowie die verbesserte Entnahme der gemäss Wasserkraftkonzession vorgesehenen Wassermenge sichergestellt.

Projektverfasserin: WA-TEC AG, C.F.L. Lohnerstrasse 29, 3645 Gwatt-Thun.

Betroffene Parzellen-Nr.: 190 und 565.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Fischereirechtliche Bewilligung; Art. 8 BGF
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation; Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG, Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG, Art. 21 NHG, Art. 22 Abs. 2 NHG und Anhang NHG
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen; Art. 20 NHG, Art. 20 NHV, Art. 115 NSchG, Art. 19–20 NSchV
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere; Art. 20 NHG, Art. 20 NHV, Art. 115 NSchG, Art. 25–27 NSchV
- Bauen ausserhalb der Bauzonen; Art. 24 RPG
- Rodung; Art. 5 WaG
- Bauten in Waldnähe; Art. 25–27 KWaG

Rodung: Rodung von 200 m<sup>2</sup> Wald auf der Parzellen-Nr. 190; Wiederaufforstung an Ort und Stelle.

Baubewilligungsgesuch Nr. 7: Neubau Wasserkraftwerk Reutiberg II (Gemeinde Meiringen)

Neubau des Wasserkraftwerks Reutiberg II im bestehenden Gebäude der Wasserkraftanlage Meiringen I mit Neubau der Druckleitung und Querung des Alpbachs.

Projektverfasserin: E.S. Pulver Bauingenieure AG, Kreuzgasse 8, 3860 Meiringen.

Betroffene Parzellen-Nr.: 166, 180 und 2158.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Fischereirechtliche Bewilligung; Art. 8 BGF
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation; Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG, Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG, Art. 21 NHG, Art. 22 Abs. 2 NHG und Anhang NHG

- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen; Art. 20 NHG, Art. 20 NHV, Art. 115 NSchG, Art. 19–20 NSchV
  - Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere; Art. 20 NHG, Art. 20 NHV, Art. 115 NSchG, Art. 25–27 NSchV
  - Bauen ausserhalb der Bauzonen; Art. 24 RPG
  - Rodung; Art. 5 WaG
  - Nichtforstliche Kleinbaute im Wald; Art. 14 WaV
- Rodung: Rodung von 195 m<sup>2</sup> Wald auf Parzellen-Nr. 166 und 2158; Wiederaufforstung an Ort und Stelle.

Baubewilligungsgesuch Nr. 8: Erneuerung bestehendes Wasserkraftwerk Meiringen II (Gemeinde Hasliberg)

Erneuerung des bestehenden Wasserkraftwerks Meiringen II im bestehenden Gebäude

Projektverfasserin: Alpen Energie, Dorfgemeinde Meiringen, Kreuzgasse 4, 3860 Meiringen.

Betroffene Parzellen-Nr.: 76.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb der Bauzonen; Art. 24 RPG

Bei allen Baugesuchen wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Der für alle Baubewilligungsgesuche verfasste Umweltverträglichkeitsbericht 2. Stufe liegt in den beiden Gemeinden ebenfalls auf.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 11. April 2019.

Auflageorte und Einsprachestellen:

- Gemeinde Meiringen, Rudenz 14, 3860 Meiringen
- Gemeinde Hasliberg, Urseni 331C, 6085 Hasliberg-Goldern

Einsprachen, Rechtsverwendungen und Begehren um Lastenausgleich (Art. 30 BauG) sind je Baugesuch innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet, im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 31 BauG).

In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten Einzeleinsprachen ist anzugeben, wer die Einsprache rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b BauG).

Bern, im März 2019

Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern

---

## Mitwirkungsverfahren

### Sachplan Wanderroutennetz

Anpassung 2019

(RRB Nr. 110/2019 vom 6. Februar 2019)

Am 6. Februar 2019 hat der Regierungsrat die erste Anpassung des Sachplans Wanderroutennetz vom 22. August 2012 beschlossen. Der angepasste Sachplan sowie der Mitwirkungsbericht stehen zum Download bereit auf:

[www.be.ch/tba](http://www.be.ch/tba) → Mobilität & Verkehr → Langsamverkehr → Fussverkehr/Wandern

Der angepasste Sachplan Wanderroutennetz ersetzt die am 15. Januar 2016 nachgeführte Ausgabe.

Bern, 28. Februar 2019

2-1

Tiefbauamt des Kantons Bern

---

## Normalarbeitsvertrag

### Normalarbeitsvertrag 24-Stunden-Betreuung

Vor dem Erlass des Normalarbeitsvertrages muss dieser im Amtsblatt veröffentlicht werden (Art. 359a Abs. 2 OR). Jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, kann zum Normalarbeitsvertrag schriftlich Stellung nehmen.

Die Unterlagen können unter <http://www.be.ch/nav> bezogen werden.

Frist zur Einreichung von Stellungnahmen bis am 26. April 2019

Zuständige Stelle: beco Berner Wirtschaft, Konsultation NAV, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8, Telefon 031 633 40 80

## Öffentliche Planaufgabe

### Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der Aare Seeland mobil AG betreffend Totalsanierung Oberbipp– Oberbipp Industrie

Gemeinden Wiedlisbach, Oberbipp und Niederbipp

Gesuchstellerin: Aare Seeland mobil AG, Grubenstrasse 12, 4900 Langenthal.

Gegenstand: Bahnlinie Solothurn–Oensingen, Bahn-Km 10.905–13.141.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden Elemente:

- Neubau der Perronanlage Oberbipp auf P35 inkl. Zugänge
- Rückbau eines Ausweichgleises und eines Abstellgleises
- Verlängerung von rund 100 m des Dreischiengleises
- Neubau Gleisstrasse inklusive Entwässerung infolge Anpassung der Gleisgeometrie für Vmax = 80 km/h zwischen km 11.412–11.874
- Anpassungen an Fahrleitungs- und Sicherungsanlage im ganzen Projektperimeter
- Erneuerung Bahnübergänge Weihergasse, Steingasse und Untergasse

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).

Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 18. März 2019 bis 2. Mai 2019 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Gemeinde Wiedlisbach, Hinterstädtli 13, 4537 Wiedlisbach
- Gemeinde Oberbipp, Kirchgasse 5, 4538 Oberbipp
- Gemeindeverwaltung Niederbipp, Dorfstrasse 19, 4704 Niederbipp

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35–37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG. Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 13. März 2019

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und

Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, 3011 Bern

### Nationalstrassen

N01, Bereinigung Baulinien, Abschnitt Gurbrü bis Koppigen

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat gestützt auf Art. 27a bis 27c des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11), auf Art. 12 der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV; SR 725.111) sowie auf Art. 27 ff des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) das ordentliche Plangenehmigungsverfahren eingeleitet.

Das vollständige Ausführungsprojekt liegt vom Freitag, 15. März 2019 bis Dienstag, 30. April 2019, während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gemeindeverwaltung Gurbrü, Gemeindehaus, Oberdorf 68, 3208 Gurbrü
- Gemeindeverwaltung Mühleberg, Kirchweg 4, 3203 Mühleberg
- Gemeindeverwaltung Ferenbalm, Gemeindehaus, Ofenhausstrasse 37, 3206 Rizenbach
- Gemeindeverwaltung Wileroltigen, Oberdorf 35 a, 3207 Wileroltigen
- Bauverwaltung Frauenkappelen, Murtenstrasse 62, 3202 Frauenkappelen
- Bauverwaltung Ittigen, Dienstleistungszentrum, Rain 7, 3063 Ittigen
- Bauverwaltung Bolligen, Hühnerbühlstrasse 3, 3065 Bolligen
- Gemeindeverwaltung Moosseedorf, Schulhausstrasse 1, 3302 Moosseedorf
- Bauverwaltung Urtenen-Schönbühl, Zentrumsplatz 8, 3322 Urtenen-Schönbühl
- Bauverwaltung Mattstetten, Urtenenstrasse 2, 3322 Mattstetten
- Bauverwaltung Hindelbank, Dorfstrasse 14, 3324 Hindelbank
- Gemeindeverwaltung Kernenried, Dorfstrasse 16, 3309 Kernenried
- Gemeindeverwaltung Lyssach, Hubelsgasse 24, 3421 Lyssach
- Gemeindeverwaltung Rüttigen-Alchenflüh, Jurastrasse 19, 3422 Alchenflüh BE
- Gemeindeverwaltung Kirchberg, Bausekretariat, Solothurnstrasse 2, 3422 Kirchberg
- Gemeindeverwaltung Utzenstorf, Abteilung Bau, Hauptstrasse 28, 3427 Utzenstorf
- Gemeindeverwaltung Ersigen, Rumendingenstrasse 1, 3423 Ersigen
- Bauverwaltung Koppigen, Utzenstorfstrasse 3, 3425 Koppigen

Anhörung betroffener Dritter

Wer nach den Vorschriften des Eidgenössischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung Partei ist, kann gestützt auf Art. 27d NSG während der Auflagefrist gegen das Projekt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 6, 3003 Bern, schriftlich mit Antrag und Begründung Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Bern, 27. Februar 2018 2-1  
Im Auftrag des Bundesamtes für Strassen ASTRA  
Tiefbauamt des Kantons Bern

## Öffentliche Bekanntmachung: Rechtskräftiger Strassenplan Kantonsstrasse

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den folgenden Strassenplan gemäss Artikel 32 des Strassengesetzes erlassen. Der Strassenplan ist mittlerweile rechtskräftig. Das Strassenplandossier kann während der Auflagefrist von jedermann zur Information eingesehen werden. Einsprachen und Beschwerden sind nicht mehr möglich.

*Kantonsstrasse Nr. 243 Ramsei–Langnau  
Gemeinde Lützelflüh*

Vorhaben: 9507; Lärmsanierung Lützelflüh bis Lauperswil.

Strassenplan: Lärmschutzwand Schache 1110, Lützelflüh.

Erlass am 19. Dezember 2018.

Aufgestellte: Gemeindeverwaltung Lützelflüh, Kirchplatz 1, 3432 Lützelflüh.

Auflagedauer: Donnerstag, 14. März bis 15. April 2019.

Die genehmigten Unterlagen können von der Bevölkerung bei Interesse eingesehen werden.

Bern, 8. März 2019  
Oberingenieurkreis IV

## Strassenverkehr

### Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1110 Unterseen–Habkern  
Gemeinde Habkern  
20159; Instandsetzung Lombachbrücke*

Teilstrecke: Untersee–Habkern im Bereich Lombachbrücke.

Dauer: Ende März bis Anfang April 2019.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung mit Verkehrsdienst.

Einschränkungen: Radfahrer können die Baustelle nur unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Bauwerksuntersuchungen.

Thun, 4. März 2019 2-1  
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1116 Reichenbach–Kiental  
Gemeinde Reichenbach im Kandertal  
10363; Korrektur Gerbers Kurve*

Teilstrecke: Reichenbach–Scharnachtal (Koordinaten 2.619.750/1.163.450).

Dauer: 11. März bis 1. November 2019.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung/Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Bauarbeiten Korrektur Gerbers Kurve.

Thun, 7. März 2019 2-1  
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1138 Brienz–Hofstetten  
Gemeinden Brienz, Hofstetten  
10323; Erneuerung Museumsstrasse*

Teilstrecke: Museumsstrasse (2.647.216/1.177.483 bis 2.648.053/1.177.714).

Dauer: 25. März 2019 bis voraussichtlich Ende Oktober 2019.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Erneuerung Museumsstrasse.

Thun, 6. März 2019 2-1  
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1435 Bleienbach–Lotzwil  
Gemeinde Lotzwil*

Teilstrecke: Bahnübergang BLS, Bleienbachstrasse/Bahnhof Lotzwil.

Dauer: Montag, 18. März 2019 bis Freitag, 22. März 2019.

Verkehrsführung:

– Örtliche Behinderung und einspurige Verkehrsführung, tagsüber Verkehrsregelung durch Verkehrsdienst

– Während den Bauarbeiten muss bei den Zu- und Wegfahrten sowie den Seitenstrassen mit erschwerten Bedingungen gerechnet werden

– Für Radfahrer und Fussgänger ist der Durchgang unter erschwerten Bedingungen möglich

Grund: Bau einer Entwässerungsleitung durch die BLS Netz AG.

Aarwangen 4. März 2019  
Strasseninspektorat Oberaargau

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 222  
Gemeinde Lauterbrunnen  
Sicherheitsholzereiarbeiten*

Verkehrerschwerung

Teilstrecke: Trippi (Koordinaten 2.635.850/1.161.410).

Dauer: 25. März bis 5. April 2019.  
Reserveweche: 8. bis 12. April 2019.  
Jeweils Montag bis Freitag, 7.30 Uhr bis 17 Uhr.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Teilweise einspurige Verkehrsführung. Einschränkungen Verkehrsregelung von Hand. Wartezeiten bis 15 Minuten.

Grund: Sicherheitsholzereiarbeiten.

Interlaken, 28. Februar 2019 2-1  
Strasseninspektorat Oberland Ost

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 239.1 Langenthal–Melchnau–  
Gondiswil–Kantonsstrasse Nr. 23  
Gemeinde Langenthal*

Teilstrecke: Kantonsstrasse Nr. 239.1 in Langenthal, Abschnitt Kreisel Affenplatz–Melchnaustrasse Nr. 1 bis Hallensträsschen.

Dauer: Montag 18. März 2019 bis Ende Mai 2019.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung in Richtung Melchnau–Langenthal.

Grund: Sicherstellung der Versorgungssicherheit «Trinkwasser» für die Region Langenthal, Unterquerung Affenplatz (Kreisel) mittels Spülbohrverfahren.

Einschränkungen: Die Fahrspur Richtung Langenthal–Melchnau wird im Baustellenbereich als Arbeitsbereich benötigt und gesperrt. Eine lokale Umleitung wird signalisiert.

Während den Bauarbeiten muss bei den Zu- und Wegfahrten mit erschwerten Bedingungen gerechnet werden.

Die Haltestelle «Rössli» der Busbetriebe ASm in der Melchnaustrasse wird um ca. 150 m in Richtung Melchnau verschoben.

Aarwangen 28. Februar 2019 2-2  
Strasseninspektorat Oberaargau

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 6 Innertkirchen–Guttannen–  
Grimselfpass  
Gemeinde Innertkirchen*

Teilstrecke: Urweid–Tonende Fluh, Koordinaten 2.662.357/1.169.970.

Dauer: Montag, 25. März bis Freitag, 29. März 2019, jeweils werktags von 7 bis 17 Uhr.

Es muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Es wird auf den ÖV Rücksicht genommen.

Verschiebung bei schlechter Witterung auf die folgenden zwei Wochen (KW 14 oder KW 15).

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung im Baustellenbereich mit Handregelung.

Grund: Schutzwaldpflege und Sicherheitsholzerei, Holzerei mit Helikopter.

Innetkirchen, 28. Februar 2019 2-1  
Strasseninspektorat Oberland Ost

## Wasserbau

### Wasserbauplanverfahren gemäss Art. 21 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Art. 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinde Kirchlindach

Wasserbauträgerin: Einwohnergemeinde Kirchlindach.

Gewässer: Herrenschwandbach.

Ort: Aarehalde, Parzellen Nrn. 914, 1735, 1801, 1708, 764, 869, 1036, 1134, Koordinaten 2.598.730/1.202.520 bis 2.598.800/1.202.380.

Vorhaben: Ausdolung Herrenschwandbach.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen Ausserhalb der Bauzone Art. 24ff. RPG
- Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> sowie Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG
- Eingriffe in die Ufervegetation (Art. 21, 22 NHG)
- Eingriffe in Hecken und Feldgehölze gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> NHG und Art. 27 kantonales Naturschutzgesetz.

Auflage- und Einsprachefrist: 13. März 2019 bis 15. April 2019.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Kirchlindach zu den üblichen Öffnungszeiten.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Art. 24 Abs. 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Bern, 7. März 2019 2-1  
Oberingenieurkreis II  
Tiefbauamt des Kantons Bern

## Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

## Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

**Trachsel**, Ernst, geboren am 22. Oktober 1930, von Jaberg BE, verheiratet, wohnsitzberechtigt gewesen in 3053 Münchenbuchsee, Alterswohnsitz Urtenen-Schönbühl, verstorben am 21. November 2018 und seine Ehefrau

**Trachsel geb. Häberli**, Liselotte, geboren am 1. Oktober 1933, von Jaberg BE und Münchenbuchsee BE, verwitwet, wohnsitzberechtigt gewesen in 3053 Münchenbuchsee, Alterswohnsitz Urtenen-Schönbühl, verstorben am 30. Dezember 2018.

Eingabefrist bis und mit Dienstag, 16. April 2019.

Anmeldestellen:

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, für Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegenüber den Erblässern;

b. Ronald Frischknecht, Fürsprecher & Notar, Klosterweg 4, 3053 Münchenbuchsee, für Guthaben der Erblässer.

Massaverwalter: Ulrich Dreier, Fürsprecher & Notar, Grubenstrasse 7, 3123 Belp.

Die Gläubiger werden für nicht angemeldete Forderungen auf Artikel 589 und 590 ZGB aufmerksam gemacht.

Münchenbuchsee, 22. Februar 2019 3-3  
Der Beauftragte: Ronald Frischknecht  
Fürsprecher & Notar  
Münchenbuchsee

## Erb- und güterrechtliche Publikationen

### Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

**Burtzloff**, Siegfried Arthur, geboren am 13. September 1938, Sohn des Burtzloff Paul Arthur Wilhelm und der Burtzloff geb. Rothbart Hedwig Trudchen Ella, von Bern, ledig, wohnhaft gewesen Steindlerstrasse 29, 3800 Unterseen, verstorben am 9. Januar 2019 in Unterseen BE.

An die unbekannteten Erben des Verstorbenen ergeht ein Erbenruf gemäss Art. 555 ZGB. Personen, die auf die Erbschaft Anspruch erheben, werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letzten Publikation dieses Erbenrufes unter Vorlage der Urkunden, die ihre Erbberechtigung nachweisen, schriftlich beim Notariat Lüthi, Untere Gasse 15, 3800 Unterseen, zu melden. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an das beauftragte Notariat zu richten.

Unterseen, 15. Februar 2019 3-3  
Die Beauftragte: Tina Lüthi, Notarin

**Streit geb. Hirsig**, Irène Marguerite, geboren am 19. Juni 1924, verwitwet, von Wald BE, Tochter des Hirsig Robert, geboren am 8. März 1894, und der Hirsig geb. Berlincourt Marthe, geboren am 5. Dezember 1897, von Wald BE, wohnhaft gewesen in 3663 Gurzelen, verstorben am 28. Oktober 2018.

An die unbekannteten gesetzlichen Erben ergeht ein Erbenruf gemäss Art. 555 ZGB. Die aufgerufenen Personen werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes bei der Gemeindeverwaltung Gurzelen, Dörfli 117, 3663 Gurzelen, zu melden. Dieser Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an die Gemeindeverwaltung Gurzelen zu richten.

Gurzelen, 7. Februar 2019 3-3  
Gemeinderat Gurzelen

**Strelec-Livnjakovic**, Dusanka, geboren am 23. Februar 1923, von Mels SG, verwitwet, wohnhaft gewesen Bözingenstrasse 138, 2504 Biel/Bienne, verstorben am 30. Januar 2018 in Biel/Bienne.

An die gesetzlichen Erben, insbesondere allfällig bis anhin unbekanntete weitere Nachkommen der Eltern des Verstorbenen ergeht ein Erbenruf gemäss Art. 555 Abs. 1 ZGB.

Personen, die Anspruch auf die Erbschaft erheben, werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes beim unterzeichnenden Notar zu melden.

Der Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an den Notar zu richten.

Biel/Bienne, 18. Februar 2019 3-3  
Christoph Rothenbühler, Notar  
Karl-Neuhaus-Strasse 21, Postfach 800  
2501 Biel/Bienne  
++41 32 329 20 40  
ch.rothenbuehler@notariat21.ch

**Telser**, Ludwig Karl, geboren am 9. Dezember 1932, Sohn der Anna Hedwig Telser, Ehemann der Bethli Telser-Herrmann, von Österreich, wohnhaft gewesen Untergässli 11A, 4934 Madiswil, ist am 10. Juli 2018 in Madiswil verstorben.

An die unbekannteten Erben ergeht ein Erbenruf im Sinne von Art. 555 ZGB.

Die gesetzlichen Erben werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes im Amtsblatt des Kantons Bern unter Vorlage der ihre Erbenqualität ausweisenden Urkunden schriftlich bei Notar Eveline Reinmann, Melchnaustasse 25, 4934 Madiswil, zu melden.

Madiswil, 1. März 2019 3-2  
Der Beauftragte: Eveline Reinmann, Notar

**Frau Wild geb. Tommasi**, Maria, geboren am 27. Oktober 1928 in Brescia (Italien), von Appenzell AI, Tochter des Francesco und der Giuseppina Tommasi, wohnhaft gewesen Hangweg 100, 3095 Spiegel bei Bern, mit Aufenthalt im Domicil Wildermettpark, Bern, ist am 7. Februar 2019 in Bern verstorben.

An die unbekannteten gesetzlichen Erben der Verstorbenen ergeht ein Erbenruf gemäss Art. 555 ZGB. Die Verstorbenen ist bei einer Pflegemutter aufgewachsen; mit 19 Jahren ist sie von Brescia (Italien) eingereist.

Personen, die Anspruch auf die Erbschaft erheben, werden öffentlich aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes bei Notarin Natalie Siegenthaler, Schwanengasse 5/7, Postfach, 3001 Bern (Schweiz), schriftlich zu melden. Der Meldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an Notarin Natalie Siegenthaler, Bern, zu richten.

Gehen innert Jahresfrist keine Meldungen ein, so fällt die Erbschaft unter Vorbehalt der Erbschaftsklage an die gesetzlichen Erben.

Bern, 28. Februar 2019 3-2  
Die Beauftragte:  
Natalie Siegenthaler, Notarin  
Häusermann + Partner  
Rechtsanwältin und Notare  
Schwanengasse 5/7, Postfach, 3001 Bern

## Rechnungsruf nach Art. 592 ZGB

Gemäss Art. 592 ZGB werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger der nachgenannten Person aufgefordert, innerhalb der angegebenen Frist ihre Ansprüche bei dem mit der Erbschaftsliquidation beauftragten Notar schriftlich einzureichen.

Erbfall **Haliq**, Irene Gudrun Terese, geboren am 3. März 1931, amerikanische Staatsangehörige, verwitwet, wohnhaft gewesen in 3780 Gstaad (Gemeinde Saanen), Altersheim Sunnebühl, Lauenenstrasse 19, verstorben am 6. Februar 2017 in Lauenen.

Anmeldestelle: Franco Masina, Rechtsanwalt und Notar, Thunstrasse 24, 3005 Bern.

Eingabefrist bis 30. April 2019.

Über den Nachlass wurde im Auftrag der zuständigen Behörde ein Steuerinventar erstellt. Das Gemeinwesen haftet für die Schulden der Erbschaft nur im Umfange der Vermögenswerte, die es aus der Erbschaft erworben hat.

Bern, 7. März 2019 3-1  
Der Beauftragte: Franco Masina, Notar

## Letztwillige Verfügungen / Erbverträge

### Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekannteten Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

**Allenbach geb. Ducommun-dit-Boudry**, Melina Francesca, Tochter des René und der Maria Teodolinda geb. Peter, Ehefrau des Allenbach Peter, geboren am 24. Mai 1929, von Adelboden BE, wohnhaft gewesen in 3015 Bern, Weltpoststrasse 10, verstorben am 5. Januar 2019. Mutter als ledig italienische Staatsbürgerin.

Die Verstorbene hat am 25. Juni 1986 zusammen mit ihrem Ehemann Peter Allenbach, geboren am 31. Dezember 1945, von Adelboden BE, einen Erbvertrag abgeschlossen, worin die gesetzliche Erbfolge abgeändert wurde.

Dieser Erbvertrag liegt bei der beauftragten Notarin zur Einsichtnahme durch die gesetzlichen Erbinnen und Erben auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an die beauftragte Notarin zu richten.

Boll, 8. März 2019 3-1  
Die beauftragte Notarin:  
Regina Grendelmeier Schütz, Notarin  
Bernstrasse 30, 3067 Boll

**Buchs geb. Duran**, Rubiela, Tochter des Segismundo und der Maria geb. Ospina, Ehefrau des Roland Robert, geboren am 8. Juli 1951, von Jaun FR, wohnhaft gewesen Jupiterstrasse 1, 3015 Bern, verstorben am 11. Februar 2019. Einbürgerung am 7. Dezember 1973 durch Heirat. Vor der Heirat kolumbianische Staatsangehörigkeit.

Letztwillige Verfügung vom 8. Januar 2019, eröffnet am 6. März 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 6. März 2019 3-2  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Burkert**, Stefanie Anna, geboren am 15. Dezember 1943 in Gleiwitz/Oberschlesien, Tochter der Burkert Hedwig und des Wrobel Stansilaw, verwitwet, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft gewesen in 3250 Lyss, Blaumatt 3, verstorben am 13. Januar 2019 in Lyss.

Eigenhändiges Testament vom 30. Juli 2017 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge.

Das Testament liegt beim beauftragten Notar zur Einsichtnahme durch die Erbinnen und Erben auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist nach der dritten Publikation an den beauftragten Notar zu richten.

Lyss, 19. Februar 2019 3-3  
Der beauftragte Notar:  
Andreas Blank, Notar  
Bahnhofstrasse 10, 3250 Lyss

**Gafner**, Jakob, geboren am 21. April 1943, von Beatenberg BE, verwitwet, kinderlos, wohnhaft gewesen in 3717 Blausee-Mitholz, Gruebi 228, Gemeinde Kandergrund, verstorben am 16. September 2018.

Der Verstorbene hinterlässt eine letztwillige Verfügung vom 26. März 1992 sowie einen Erbvertrag vom 3. Juni 2013 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeneinsetzung.

Das Testament sowie der Erbvertrag liegt bei Notar Hans Martin Hadorn, Dorfstrasse 13, 3714 Frutigen, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an den beauftragten Notar zu richten.

Frutigen, 22. Februar 2019 3-2  
Hans Martin Hadorn, Notar  
Dorfstrasse 13, 3714 Frutigen

**Geinoz**, Marcel Germain, geboren am 26. April 1929, von Haut-Intyamon FR, geschieden, wohnhaft gewesen in 3770 Zweisimmen, Saanenstrasse 16, verstorben am 9. Dezember 2018.

Der Verstorbene hinterlässt eine letztwillige Verfügung vom 12. Juni 2001 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbensetzung. Das Testament liegt beim Notar zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind schriftlich innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Notar Jürg Heinzelmann, Bahnhofstrasse 7, 3770 Zweisimmen, zu richten.

Zweisimmen, 22. Februar 2019 3-2  
Jürg Heinzelmann, Notar

**Haueter**, Anna Maria Elvira, geboren am 25. September 1915, von Burgdorf BE, ledig, wohnhaft gewesen im Senevita Burgdorf, Lyssachstrasse 77B/B46, 3400 Burgdorf, ist am 23. Januar 2019 in Burgdorf verstorben.

Die Verstorbene hat eine öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung vom 13. Juli 2011 hinterlassen. Diese letztwillige Verfügung liegt beim beauftragten Notariat Häusermann + Partner, Farbweg 11, 3400 Burgdorf, zur Einsicht durch die gesetzlichen Erbinnen und Erben auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an die beauftragte Notarin zu richten.

Burgdorf, 22. Februar 2019 3-3  
Die Beauftragte:  
Häusermann + Partner  
Notarin Celine Krebs  
Farbweg 11, 3400 Burgdorf

**Kremer geb. Kramel**, \*Helena\* Anna, Tochter des Johann und der Maria Juliana geb. Plahutnik, verwitwet, geboren am 25. Februar 1920, von Bern, wohnhaft gewesen Carrer Del Rascló 7, 03730 Jávea, Alicante, Spanien, verstorben am 14. November 2018. Vor der Eheschliessung mit Max Robert Baumann österreichische Staatsangehörige.

Letztwillige Verfügungen vom 15. Dezember 1992, eröffnet am 6. März 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 6. März 2019 3-2  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Lüthi geb. Kupferschmied**, Erna Lydia, geboren am 28. Juni 1929, von Rüderswil BE, verwitwet seit 10. Juni 1998, Tochter des Kupferschmied Adolf und der Kupferschmied Lydia, wohnhaft gewesen in Thun, mit Aufenthalt in der Esther Schüpbach Stiftung, Ortbühlweg 10, 3612 Steffisburg, verstorben am 9. Dezember 2018.

Letztwillige Verfügung vom 13. Juli 1998, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeneinsetzung, eröffnet am 4. März 2019 durch den Notar.

Die letztwillige Verfügung liegt beim Notar auf. Einsprachen sind schriftlich innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Notar Ulrich Bachmann, Bälliz 45, 3600 Thun, zu richten.

Thun, 4. März 2019 3-1  
Ulrich Bachmann, Notar

**Lüthi**, Friedrich Gottlieb, geb. 17. März 1927, von Rüderswil BE, verwitwet, wohnhaft gewesen Spitalackerstrasse 19, 3013 Bern, verstorben am 10. November 2018 in Bern.

Der Verstorbene hinterlässt eine letztwillige Verfügung vom 23. März 2016 sowie einen Erbvertrag vom 21. Oktober 2010 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbensetzung.

Die letztwillige Verfügung sowie der Erbvertrag liegen bei Notar Roman Barandun, Burgsteinstrasse 14, 3665 Wattenwil, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an den beauftragten Notar zu richten.

Wattenwil, 7. März 2019 3-1  
Roman Barandun, Notar

**Melchiorre**, Antonio, Sohn des Domenico und der Mariannina geb. Savignani, Ehemann der Doretta geb. Olivieri, geboren am 19. Dezember 1939, Staatsangehöriger von Italien, wohnhaft gewesen Konsumstrasse 22, 3007 Bern, verstorben am 11. Februar 2019.

Letztwillige Verfügung vom 11. September 2017, eröffnet am 6. März 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 6. März 2019 3-2  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Reichle**, Helgard, Tochter des Willy und der Antonia Maria geb. Freisen, ledig, geboren am 4. Februar 1936, von Bischofszell TG, wohnhaft gewesen in 3012 Bern, Niesenweg 1, Tertianum Residence, verstorben am 13. Februar 2019. Die Mutter der Erblasserin war vor der Heirat mit Willy Reichle am 11. November 1933, preussische Staatsangehörige.

Letztwillige Verfügung vom 5. Oktober 2001, eröffnet am 13. März 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 13. März 2019 3-1  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Schwab geb. Fivian**, Rita Martha, geboren am 14. März 1928, von Bonfol JU, verwitwet, Tochter des Fivian Rudolf und der Fivian-Burkhard Frieda Marie, wohnhaft gewesen Dorf 73, 3158 Guggisberg, mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Frienisberg, 3267 Seedorf, verstorben am 15. Januar 2019.

Eigenhändiges Testament vom 23. Februar 2013 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge.

Das Testament liegt beim beauftragten Notar zur Einsichtnahme durch die Erbinnen und Erben auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist nach der dritten Publikation schriftlich an den beauftragten Notar zu richten.

Schwarzenburg, 1. März 2019 3-1  
Der beauftragte Notar:  
Mirjam Beyeler-Kipfer, Notar  
Milkenstrasse 7, 3150 Schwarzenburg

**Walther**, Erika, des Werner und der Emma geb. Staub, ledig, geboren am 19. Dezember 1936, von Wohlen bei Bern BE, wohnhaft gewesen in 3088 Rüeggisberg, mit Aufenthalt im Altersheim Riggishof, 3132 Riggisberg, verstorben in Riggisberg am 6. Oktober 2018.

Letztwillige Verfügung vom 23. Februar 2010, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 31. Oktober 2018 durch den Gemeinderat von Rüeggisberg.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an advokatur56, Herr Peter Bärswyl, Notar und Rechtsanwalt, Zieglerstrasse 29, Postfach 530, 3000 Bern 14.

Bern, 28. Februar 2019 3-2  
Der Beauftragte:  
advokatur56, Peter Bärswyl,  
Notar und Rechtsanwalt,  
Zieglerstrasse 29, Postfach 530, 3000 Bern 14



## Bedingte Geldstrafe

### Widerruf

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Bern-Mittelland

Mitteilung zur Vernehmlassung

**Adouli Mayed**, geboren am 18. Mai 1984, von Tunesien, unbekanntes Aufenthaltsort, wird mitgeteilt, dass die zuständige Behörde beabsichtigt den bedingten Strafvollzug gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB für folgende Urteile zu widerrufen:

– Urteil der Staatsanwaltschaft des Ministère public du Jura bernois-Seeland, Agence Moutier vom 9. Februar 2018

– Urteil der Staatsanwaltschaft des Ministero pubblico del cantone Ticino Lugano vom 27. Dezember 2018

Da die beschuldigte Person innerhalb der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Vor dem Widerrufsentscheid wird ihr in Anwendung von Art. 364 Abs. 4 StPO Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zum Widerruf der bedingten Strafen in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern.

Der Staatsanwältin: Y. Leuthold

## Urteileröffnung

### Strafsachen

Nachstehend genannte Verurteilte oder Privatkläger unbekanntes Aufenthaltsort können innerhalb von zehn Tagen ab Publikation beim aufgeführten Gerichtskreis zuhanden der Strafkammern des Obergerichts des Kantons Bern schriftlich die Appellation erklären. Bei einer allfälligen Appellation ist anzugeben, welche Teile des Urteils angefochten werden. Die vollständige Ausfertigung der Urteile kann beim betreffenden Gerichtskreis eingesehen werden. Faxschreiben und E-Mails sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Bern-Mittelland

**Petkova**, Maryana Georgieva, geboren am 28. November 1987, von Bulgarien, unbekanntes Aufenthaltsort, wird folgendes mitgeteilt:

1. Petkova Maryana Georgieva wird wegen Diebstahls, betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage (mehrfach sowie Versuch dazu) schuldig erklärt.
2. Petkova Maryana Georgieva wird bestraft mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 1200.–.
3. Dieses Urteil gilt als Zusatzstrafe zum Urteil vom 24. Januar 2019.
4. Die Kosten des Verfahrens werden Petkova Maryana Georgieva auferlegt.
5. Demgemäss hat Petkova Maryana Georgieva Fr. 1200.– Geldstrafe und Fr. 500.– Gebühren, total ausmachend Fr. 1700.–, zu bezahlen.

Die Staatsanwältin: S. Scheidegger

## Regionalgerichte

### Mitteilungen in Zivilsachen

#### Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

### Regionalgericht Berner Jura-Seeland

**CRM Amaru GmbH**, vormals an der Zentralstrasse 91 in 2503 Biel/Bienne, jetzt mit unbekanntem Sitz, wird als Beklagte in Sachen Arbeitsrecht des Barzanji Muhamad Omar Hassan, Kläger, nachstehender Entscheid vom 4.3.2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger einen Betrag von CHF 4368.85 (brutto) nebst Zinsen zu 5% seit 31.5.2018 zu bezahlen.

Dieser Betrag reduziert sich, soweit die Beklagte nachweist, dass sie die Sozialabzüge an die entsprechenden Stellen überwiesen hat.

2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 114 Lit. c ZPO).

3. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege des Klägers (CIV 18 5372) wird gutgeheissen unter Beordnung von Fürsprecher Renggli als amtlicher Anwalt.

4. Die Beklagte hat dem Kläger eine Parteientschädigung von CHF 1316.95 (inkl. MWST) zu bezahlen.

5. Im Falle der Nichterhältlichkeit der Parteientschädigung wird die Entschädigung für die amtliche Rechtsvertretung von Muhamad Omar Hassan Barzanji durch Fürsprecher Jean-François Renggli wird wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1. Januar 2018	
amtliche Entschädigung	
4,42 Std. à Fr. 200.–	Fr. 883.30
Reisezuschlag	Fr. 0.00
Auslagen MwSt.-pflichtig	Fr. 30.30
Mehrwertsteuer 7.7% auf Fr. 913.65	Fr. 70.35
Auslagen ohne MwSt.	Fr. –.—
Total, vom Kanton Bern auszurichten	Fr. 984.00
volles Honorar	Fr. 1192.50
Reisezuschlag	Fr. 0.00
Auslagen MwSt.-pflichtig	Fr. 30.30
Mehrwertsteuer 7,7% auf Fr. 1222.80	Fr. 94.15
Auslagen ohne MwSt.	Fr. –.—
Total	Fr. 1316.95
nachforderbarer Betrag	Fr. 332.95

6. Muhamad Omar Hassan Barzanji hat dem Kanton Bern die ausgerichtete Entschädigung zurückzahlen sowie Fürsprecher Jean-François Renggli die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

7. Schriftlich zu eröffnen:  
– den Parteien (der Beklagten mittels Publikation)  
Rechtsmittelfrist 10 Tage. Die vollständige Rechtsmittelbelehrung kann beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingesehen werden.

Der Gerichtspräsident: Horisberger

La décision suivante en matière civile est pourvue d'une motivation et est notifiée, sous la forme d'un dispositif, aux personnes de domicile inconnu, conformément à l'art. 141 CPC. Le délai pour contester la décision commence à courir dès la publication de la décision. La durée du délai est indiquée séparément par chaque publication de décision (voir ci-dessous). La motivation, ainsi que l'indication complète des voies de droit peuvent être consultées auprès de l'autorité judiciaire compétente, après s'être annoncé préalablement par téléphone.

Dans la procédure civile liée entre Assetimmo Fondation de placements immobiliers, Badenerstrasse 329, 8003 Zürich repr. par: Niederer SA, Route de Montcor 14, 1752 Villars-sur-Glâne, requérante et **Diallo Lamine**, né le 20 février 1984, pays d'origine Guinée, Chemin Redern 18, 2502 Biel/Bienne, requis, **Diallo Andrea Maria**, née le 9 septembre 1986, de Mühleberg BE, Chemin Mettlen 100, 2504 Biel/Bienne, requise, concernant une requête en expulsion traitée en cas clair au sens de l'art. 257 CPC

Considérents:

(...)

Le Président décide:

1. Les parties requises sont condamnées à évacuer les locaux sis Chemin Mettlen 100 à 2504 Biel/Bienne, jusqu'au 5. mars 2019 à 12 h au plus tard, sous commination des sanctions prévues à l'art. 343 al. 1 lit. a CPC en relation avec l'art. 292 CP en cas d'inexécution (amende allant jusqu'à Fr. 10 000.–). Le cas échéant, la partie requérante dénoncera à la Police cette infraction.

Art. 292 CP dispose que: Celui qui ne se sera pas conformé à une décision à lui signifiée, sous la menace de la peine prévue au présent article, par une autorité ou un fonctionnaire compétents sera puni d'une amende.

2. Au cas où les parties requises n'auraient pas obtempéré jusqu'à la date fixée, la partie requérante pourra demander par écrit au Tribunal régional Jura bernois-Seeland, Section civile, qu'il enjoigne la Préfecture compétente d'exécuter la présente décision.

3. Les frais judiciaires, fixés à Fr. 1000.–, sont mis à la charge des parties requises et prélevés sur l'avance fournie par la partie requérante. Les parties requises sont condamnées à rembourser solidairement à la partie requérante Fr. 1000.–.

4. Les parties requises sont condamnées à verser solidairement un montant de Fr. 200.– à titre de dépens à la partie requérante.

5. A notifier:  
– aux parties

Le Président: Villard

### Regionalgericht Oberland

**Hugo Lüthi**, geboren am 7. November 1959, unbekanntes Aufenthaltsort (vormals wohnhaft Jungfraustrasse 2, 3800 Interlaken), Gesuchsgegner im Verfahren gegen den Kanton Bern, Staatsanwaltschaft Oberland, vertreten durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkassostelle Region Oberland, Allmendstrasse 18, 3602 Thun, betreffend Gesuch um definitive Rechtsöffnung, wird nachstehender Entscheid vom 5. März 2019 zur Kenntnis gebracht:

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Der gesuchstellenden Partei wird in der Betreuung Nr. 98014018 des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland Ost, für den Betrag von Fr. 1550.– die definitive Rechtsöffnung erteilt. Soweit weitergehend, wird das Gesuch abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 200.–, werden der gesuchsgegnerischen Partei auferlegt und mit dem von der gesuchstellenden Partei geleisteten Vorschuss verrechnet. Die gesuchsgegnerische Partei hat der gesuchstellenden Partei Fr. 200.– für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.

3. Die gesuchsgegnerische Partei hat der gesuchstellenden Partei eine Parteientschädigung, bestimmt auf Fr. 60.–, zu bezahlen.

Rechtsmittelfrist: Zehn Tage.

Der Gerichtspräsident: Zbinden

## Eröffnung von begründeten Entscheiden in Zivilsachen

Die nachstehenden Zivilentscheide sind mit einer Begründung versehen und werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Die Frist zur Anfechtung der Entscheide beginnt ab Publikationsdatum zu laufen. Die Länge der Frist ist bei der jeweiligen Entscheidungspublikation (untenstehend) separat angegeben. Die Begründung sowie die vollständige Rechtsmittelbelehrung können nach vorgängiger telefonischer Anmeldung beim zuständigen Gericht eingesehen werden.

### Regionalgericht Oberland

**Moser Omar**, früher wohnhaft Mittelstrasse 12 in 3612 Steffisburg, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Berval Immobilien AG, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 5. Februar 2019 zur Kenntnis gebracht:

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Der Gesuchsgegner wird verurteilt, die 3-Zimmer-Wohnung im 5. Obergeschoss an der Mittelstrasse 12 in 3613 Steffisburg bis spätestens Montag, 18. Februar 2019, um 12 Uhr vollständig zu räumen, einwandfrei gereinigt zu verlassen und die Schlüssel der Gesuchstellerin auszuhandigen, unter Androhung der Straffolgen nach Art. 343 Abs. 1 lit. a ZPO i.V.m. Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall (Busse bis zu Fr. 10 000.–).

Die Gesuchstellerin meldet eine Widerhandlung gegebenenfalls der Polizei.

Art. 292 StGB lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

2. Kommt der Gesuchsgegner dem Räumungsbefehl nicht innert der angesetzten Frist nach, wird hiermit die zwangsweise Räumung angeordnet und das Regierungsstathalteramt Thun mit dem Vollzug der Ausweisung beantragt. Die Gesuchstellerin hat diesfalls beim Regierungsstathalteramt Thun bis spätestens am Montag, 1. April 2019 schriftlich den Vollzug zu beantragen, unter Beilage einer Kopie des vorliegenden Entscheids (samt Vollstreckbarkeitsbescheinigung).
3. Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass im Falle des Vollzugs durch das Regierungsstathalteramt, das Exmissionsgut nach einer Aufbewahrungszeit von maximal drei Monaten auf seine Kosten verwertet oder entsorgt werden kann (Art. 2 Abs. 3 ExmV).
4. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 450.–, werden dem Gesuchsgegner auferlegt und mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Vorschuss verrechnet. Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin Fr. 450.– für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.
5. Der Gesuchsgegner wird verurteilt, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 100.– zu bezahlen.

Rechtsmittelfrist: 10 Tage ab Publikationsdatum, die Begründung und die vollständige Rechtsmittelbelehrung können beim Regionalgericht Oberland eingesehen werden.

Thun, 5. Februar 2019

Die Gerichtspräsidentin: Franziska Friederich Hörn

## Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

*Regionalgericht Berner Jura-Seeland*

**Omer Leilla**, vormals wohnhaft an der c/o Riesenmattstrasse 28 in 3294 Büren an der Aare, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchstellerin in Sachen Feststellung der Identität und des Personenstandes nachstehende Verfügung vom 27.2.2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass die gesuchstellende Partei den verlangten Gerichtskostenvorschuss nicht geleistet hat.
2. Der gesuchstellenden Partei wird eine Nachfrist innert 14 Tagen ab Publikation dieser Verfügung zur Leistung des Gerichtskostenvorschusses von CHF 600.– angesetzt.  
Die Frist für eine Zahlung an das Gericht ist eingehalten, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten des Gerichts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 143 Abs. 3 ZPO).
3. Wird der Vorschuss nicht innert der angesetzten Nachfrist geleistet, so tritt das Gericht auf das Gesuch nicht ein.
4. Zu eröffnen:  
– der gesuchstellenden Partei

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

**Krasnikji Valjon**, wohnhaft gewesen Alpenstrasse 46 in 2502 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Beklagter in Sachen Scheidungsklage der Brigitte Charlotte Krasnikji-Jeaneret-Grosjean, Klägerin, nachstehende Verfügung vom 5.3.2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass die Einigung zwischen den Parteien gescheitert ist.
2. Die Klägerin verzichtet auf die Ergänzung ihrer Rechtschrift vom 1.11.2018.
3. Im Scheidungsverfahren stellt die Klägerin folgende Rechtsbegehren:
  - Es sei die am 6.8.2013 geschlossene Ehe der Parteien gestützt auf Art. 114 ZGB gerichtlich zu scheiden.
  - Es sei festzustellen, dass die Parteien güterrechtlich auseinandergesetzt sind.
  - Für den Fall, dass der Beklagte über kein oder ein kleineres Guthaben der beruflichen Vorsorge als die Klägerin verfügt, sei die Teilung gestützt auf Art. 124b ZGB zu verweigern. Verfügt hingegen der Beklagte über ein höheres Guthaben als die Klägerin, seien die während der Ehe gebildeten Vorsorgeguthaben hälftig zu teilen.
  - Der Beklagte sei zu verurteilen, der Klägerin einen nachehelichen Unterhaltsbeitrag in gerichtlich zu bestimmender Höhe und Dauer zu bezahlen.
  - Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.
4. Der Beklagte kann die amtlichen Akten des Verfahrens während der Bürozeiten nach Voranmeldung beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Zivilabteilung, einsehen.
5. Dem Beklagten wird eine Frist von 14 Tagen angesetzt, um eine schriftliche Klageantwort einzureichen.
6. Zu eröffnen:
  - (...)
  - dem säumigen Beklagten via amtliche Publikation

Die Gerichtspräsidentin: Schwendener

**Winkelmann**, Bruno, vormals wohnhaft Höchiweg 1 in 2577 Finsterhennen, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der ice-tec productions gmbh, und der Schwaar Keramik GmbH, Gesuchsteller, nachstehende Verfügung vom 14.1.2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Der Gerichtskostenvorschuss der Gesuchsteller von CHF 1000.– ist am 4.1.2019 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
2. Ein Doppel des Gesuches geht samt Beilagen an den Gesuchsgegner.
3. Dem Gesuchsgegner wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

Der Gerichtspräsident: Sidler

*Regionalgericht Oberland*

**Lüthi**, Hugo, geboren am 7. November 1959, von Langnau im Emmental BE, wohnhaft gewesen Weisses Kreuz, Jungfraustrasse 2, 3800 Interlaken, c/o Vico Lu, Unionsgasse 1, 3800 Interlaken, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, Gesuchsgegner im Verfahren um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung des Kantons Wallis, Inkassoamt für Betreibungs- und Konkursverfahren, Rue des Vergers 2, 1951 Sion, wird nachstehende Verfügung vom 8. Januar 2019 zur Kenntnis gebracht:

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Das Rechtsöffnungsgesuch vom 8. Januar 2019 in der Betreibung Nr. 98013801 des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland Ost, ist am 15. Januar 2019 beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 14. Januar 2019 eingetreten.
3. Lüthi Hugo wird eine Frist von zehn Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch

und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

4. Die Gesuchsakten liegen den Berechtigten nach telefonischer Voranmeldung unter 031 635 56 11) zu den Bürozeiten auf der Kanzlei des Regionalgerichts Oberland zur Einsicht auf.

Frist zur Stellungnahme: Zehn Tage.

Der Gerichtspräsident: Hänni

## Konkursbegehren

*Regionalgericht Oberland*

Progres Versicherungen AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf, vertreten durch Helsana Versicherungen AG, Inkasso, Postfach, 8081 Zürich, Gläubigerin/Gesuchstellerin, gegen **Czekajlo Mariusz Michal**, geboren am 11. November 1970, Aegertenstrasse 38, 2503 Biel/Bienne, Kollektivgesellschaft der AMP PROJEKT KLG, Simmentalstrasse 16, 3752 Wimmis, Schuldner/Gesuchsgegner, betreffend Konkursbegehren in der Betreibung Nr. 97016765 des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland West. Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die Notifikation vom 10. Januar 2019 dem Schuldner/Gesuchsgegner nicht zugestellt werden konnte, weshalb die vorliegende Verfügung ergeht.
2. Es wird weiter festgestellt, dass der von der Gläubigerin/Gesuchstellerin gemäss Ziffer 4 der Verfügung vom 20. Februar 2019 verlangte Gerichtskostenvorschuss für die Publikationskosten von Fr. 300.– am 6. März 2019 beim Regionalgericht Oberland eingegangen ist.
3. Der allgemeine Gerichtskostenvorschuss von Fr. 200.– und der Kostenvorschuss für die Konkurseröffnung sowie für die Durchführung des Konkursverfahrens von Fr. 2200.– sind am 30. November 2018 beim Regionalgericht Oberland verbucht worden.
4. Die Forderung in der Betreibung Nr. 97016765 des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland West beträgt:

Fr. 680.45	Grundforderung (KVG-Prämien 11/2016) plus Zinsen zu 5% seit 30. Juni 2017
Fr. 19.60	Zinsen
Fr. 180.—	Mahngebühren
Fr. 106.60	Kosten Zahlungsbefehl und Konkursandrohung
Fr. 28.25	Weitere Kosten
Fr. 200.—	Gerichtskosten
Fr. 1214.90	Gesamtbetrag, zahlbar plus Zins ausschliesslich dem Betreibungsamt
5. Die Konkursverhandlung vor Gerichtspräsidentin Meyes wird neu angesetzt auf Donnerstag, 28. März 2019, 14 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer ca. 15 Minuten), Gerichtssaal 1, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun.  
Von diesem Verhandlungstermin wird den Parteien hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass es ihnen frei steht, zu erscheinen.
6. Die RichterIn entscheidet gemäss Art. 171 und 189 SchKG auch in Abwesenheit der Parteien ohne Aufschub und wird die Konkurseröffnung aussprechen, sofern bis zum angegebenen Termin weder der Gesamtbetrag zzgl. Zins bezahlt wurde, noch der Schuldner durch Urkunden beweist, dass die Schuld, Zinsen und Kosten inbegriffen, getilgt ist oder dass die Gläubigerin ihm Stundung gewährt hat, oder der Rückzug des Konkursbegehrens durch die Gläubigerin vorliegt (Art. 172 und 173a SchKG).
7. Zu eröffnen:
  - der Gläubigerin/Gesuchstellerin (LSI)
  - dem Schuldner/Gesuchsgegner (via Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Die Gerichtspräsidentin: Meyes

## Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

### Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Aljiddah Shaimaa, geb. 23.2.1977, von Irak, Lilienweg 2, 3072 Ostermundigen, vertreten durch Fürsprecherin Laura Rossi, Postfach, 3007 Bern, Klägerin/Gesuchstellerin, gegen **Al Khatan El Hassan**, geboren am 12. April 1964, von Irak, unbekanntes Aufenthalts, Beklagter/Gesuchsgegner, betreffend Ehescheidung auf Klage und unentgeltliche Rechtspflege.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass innert Frist keine Stellungnahme des Beklagten/Gesuchsgegners zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingegangen ist.
2. (...)
3. Dem Beklagten/Gesuchsgegner wird eine Frist von 21 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine schriftliche Klageantwort samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Klageantwort und allfällige Beilagen sind in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
4. Der Termin zur Einigungsverhandlung gemäss Art. 291 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) und evtl. Hauptverhandlung gemäss Art. 228 ff. ZPO vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland wird angesetzt auf Dienstag, 4. Juni 2019, 8.15 Uhr, (voraussichtliche Verhandlungsdauer eine Stunde), Gerichtssaal 21, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Ehegatten rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben, unter Vorbehalt einer Dispens wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen (Art. 273 Abs. 2 ZPO).
5. Die Parteien haben dem Gericht umgehend mitzuteilen, ob sie für die Verhandlung ein/eine Dolmetscher/Dolmetscherin benötigen und falls ja, in welcher Sprache.
6. Bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird mit separatem Brief von Amtes wegen ein Kurzbericht betreffend die Kinderbelange eingeholt.
7. Die Parteien werden informiert, dass die notwendigen Schritte zur allfälligen Anhörung des Kindes Abdulrahman Alkattan, geboren am 24. Februar 2006, erst nach der Verhandlung eingeleitet werden.
8. Von einer Anhörung des Kindes Hind Alkattan, geboren am 14. Oktober 2010, wird aufgrund des Alters abgesehen.
9. Zu eröffnen:
  - der Klägerin/Gesuchstellerin (per Einschreiben)
  - dem Beklagten/Gesuchsgegner (durch Publikation im Amtsblatt)

Die Gerichtspräsidentin: Sanwald

i. V. die Gerichtspräsidentin: Hofstetter

## Regionale Schlichtungsbehörden

## Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei

nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

### Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

In Sachen Alban Cakiqi, Fellerstrasse 40 J3, 3027 Bern, per Adresse Unia Sektion Bern, Rechtsanwalt Werner Amrein, Monbijoustrasse 61, Postfach 3397, 3000 Bern 23, Kläger, gegen **NG Immobilien & Baulösungen GmbH**, Wangenstrasse 46, 3018 Bern, Beklagte, betreffend Arbeitsrecht mit folgenden Rechtsbegehren:

1. Die beklagte Partei sei zu verurteilen, der klagenden Partei
  - den Betrag von CHF 10 550.65 netto zu bezahlen;
  - den Betrag von CHF 10 550.65 nebst Zinsen zu 5% seit 10.12.2018 nebst Betreuungskosten zu bezahlen, und es sei der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 98100324 des Betreibungsamtes Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland aufzuheben.
2. Die beklagte Partei sei unter Hinweis auf die Unterlassungsfolgen gemäss Art. 343 ZPO zu verurteilen, der klagenden Partei
  - eine Arbeitsbestätigung auszustellen
  - Belege über die Bezahlung der gesetzlich/vertraglich geschuldeten Soziallasten vorzulegen
  - unter Kostenfolgen zulasten der beklagten Partei

Die Vorsitzende verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass der beklagten Partei die Vorladung vom 8. Februar 2019 per Einschreiben an die oben aufgeführte und im Handelsregister eingetragene Adresse nicht zugestellt werden konnte. Die Post hat die Vorladung mit dem Vermerk «Empfänger konnte unter angegebener Adresse nicht ermittelt werden» an die Schlichtungsbehörde zurückgeschickt. Aufgrund der Auskunft des Polizeinspektorats der Stadt Bern wurde die Vorladung anschliessend dem einzigen Einzelzeichnungsberechtigten an die Adresse von dessen Vater zusammen mit einer Empfangsbestätigung (per A-Post) zugestellt. Innert der bis zum 25. Februar 2019 gesetzten Frist ist keine Empfangsbestätigung zurückgekommen. Deshalb wird der beklagten Partei diese Vorladungsverfügung durch Publikation im kantonalen Amtsblatt bekannt gemacht.

Dem Kläger konnte die Vorladungsverfügung eingeschrieben zugestellt werden, für ihn ist diese Vorladungsverfügung nur eine Wiederholung.

2. Die beklagte Partei hat die Möglichkeit, die Akten bei der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland einzusehen
3. Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung am Dienstag, 26. März 2019 um 14.45 Uhr, Gerichtssaal 1, Parterre, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, (voraussichtliche Dauer der Verhandlung: 1¼ Std.) zu erscheinen. Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen gemäss Art. 204 Abs. 1 ZPO gilt auch für juristische Personen. Juristische Personen haben ein im Handelsregister eingetragenes Organ oder eine mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht gemäss Art. 462 OR ausgestattete und mit der Prozessführung betraute Person, die überdies mit dem Streitgegenstand vertraut ist, zu entsenden. Die Vollmacht muss neben der Prozessvertretung auch den Abschluss eines Vergleiches beinhalten. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin kann sich stattdessen durch eine angestellte Person vertreten lassen, sofern er/sie dieser eine schriftliche Ermächtigung zum Abschluss eines Vergleichs mitgibt (Art. 204 Abs. 3 Bstb. c ZPO). Diesfalls ist der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin über die Vertretung vorgängig zu orientieren (Art. 204 Abs. 4 ZPO).

Säumnisfolgen gemäss Art. 206 ZPO

- Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen
- Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf CHF 2000.– oder weniger.
- Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen

4. Als Fachrichter für das vorliegende Verfahren werden bestimmt:

- Bodmer, Arbeitnehmervertreter
- Zundel, Arbeitgebervertreter

5. Zu eröffnen:

- der klagenden Partei per A-Post
- der beklagten Partei durch Publikation im Amtsblatt sowie per A-Post zur Kenntnis inkl. des Schlichtungsgesuchs vom 1. Februar 2018 mit Beilagen

Der Vorsitzende: Graf

In Sachen Heinz Georg Oberhuber, Bielstrasse 23, 4500 Solothurn, Kläger, gegen **M. Wulz Anlagenbau AG**, Max-Daetwyler-Platz 1, 3014 Bern, Beklagte betreffend Arbeitsrecht, mit folgenden Rechtsbegehren:

1. Die beklagte Partei sei zu verurteilen, der klagenden Partei den Betrag von Fr. 16 405.– brutto, abzüglich Soziallasten zu bezahlen.
2. Die beklagte Partei sei unter Hinweis auf die Unterlassungsfolgen gemäss Art. 343 ZPO zu verurteilen, der klagenden Partei eine Arbeitsbestätigung auszustellen.

Der Vorsitzende verfügt:

1. Am 26. Februar 2019 ist bei der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland ein Schlichtungsgesuch der klagenden Partei eingegangen. Ein Doppel des Schlichtungsgesuchs inkl. Beilagen wird der beklagten Partei zugestellt.
2. Die Rechtshängigkeit ist am 25. Februar 2019 (Postaufgabe) eingetreten.
3. Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung vom Mittwoch, 3. April 2019, um 14.45 Uhr, Gerichtssaal 1, Parterre, Effingerstrasse 34, 3008 Bern (voraussichtliche Dauer der Verhandlung 1¼ Stunden) zu erscheinen. Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen gemäss Art. 204 Abs. 1 ZPO gilt auch für juristische Personen. Juristische Personen haben ein im Handelsregister eingetragenes Organ oder eine mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht gemäss Art. 462 OR ausgestattete und mit der Prozessführung betraute Person, die überdies mit dem Streitgegenstand vertraut ist, zu entsenden. Die Vollmacht muss neben der Prozessvertretung auch den Abschluss eines Vergleiches beinhalten. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin kann sich stattdessen durch eine angestellte Person vertreten lassen, sofern er/sie dieser eine schriftliche Ermächtigung zum Abschluss eines Vergleichs mitgibt (Art. 204 Abs. 3 Bstb. c ZPO). Diesfalls ist der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin über die Vertretung vorgängig zu orientieren (Art. 204 Abs. 4 ZPO).

Säumnisfolgen gemäss Art. 206 ZPO

- Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen
- Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger.
- Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen

4. Als Fachrichter für das vorliegende Verfahren werden bestimmt:
  - Koch, Arbeitnehmervertreter
  - Kämpfer, Arbeitgebervertreter
5. Es wird festgestellt, dass der beklagten Partei in einem anderen Verfahren die Vorladung weder mit eingeschriebener Post noch mittels polizeilicher Zustellung zugestellt werden konnte. Gestützt darauf wird der beklagten Partei die Vorladung mittels Publikation im Amtsblatt eröffnet.
6. Der beklagten Partei wird die Gelegenheit gegeben, bis 27. März 2019 eine schriftliche Stellungnahme und/oder einen Lösungsvorschlag sowie sachdienliche Unterlagen einzureichen.
7. Die beklagte Partei hat die Möglichkeit, die Akten bei der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland einzusehen.
8. Zu eröffnen:
  - (...)
  - der beklagten Partei mittels Publikation im Amtsblatt

Der GL Vorsitzende: Hubacher

In Sachen Andreas Radl, Meisenhartweg 9, A-79713 Bad-Säckingen, Zustelladresse Jacobs Switzerland GmbH, z. Hd. Herr Andreas Radl PERSÖNLICH, Attisholzstrasse 11, 4542 Luterbach, Kläger, gegen **M. Wulz Anlagenbau AG**, Max-Daetwyler-Platz 1, 3014 Bern, Beklagte betreffend Arbeitsrecht, mit folgenden Rechtsbegehren:

1. Die beklagte Partei sei zu verurteilen, der klagenden Partei den Betrag von Fr. 357.– netto zu bezahlen.
2. Die beklagte Partei sei zu verurteilen, der klagenden Partei den Betrag von Fr. 39 354.95 brutto, abzüglich Soziallasten zu bezahlen – unter Kostenfolge zulasten der beklagten Partei.

Die Vorsitzende verfügt:

1. (...)
2. (...)
3. Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung vom Mittwoch, 3. April 2019, um 13.30 Uhr, Gerichtssaal 1, Parterre, Effingerstrasse 34, 3008 Bern (voraussichtliche Dauer der Verhandlung: 1¼ Stunden), Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland, Vorsitzende Leiser, zu erscheinen. Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen gemäss Art. 204 Abs. 1 ZPO gilt auch für juristische Personen. Juristische Personen haben ein im Handelsregister eingetragenes Organ oder eine mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht gemäss Art. 462 OR ausgestattete und mit der Prozessführung betraute Person, die überdies mit dem Streitgegenstand vertraut ist, zu entsenden. Die Vollmacht muss neben der Prozessvertretung auch den Abschluss eines Vergleichs beinhalten.

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin kann sich stattdessen durch eine angestellte Person vertreten lassen, sofern er/sie dieser eine schriftliche Ermächtigung zum Abschluss eines Vergleichs mitgibt (Art. 204 Abs. 3 Bst. c ZPO). Diesfalls ist der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin über die Vertretung vorgängig zu orientieren (Art. 204 Abs. 4 ZPO).

Säumnisfolgen gemäss Art. 206 ZPO

- Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen
  - Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zustande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger.
  - Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen.
4. Als Fachrichter für das vorliegende Verfahren werden bestimmt:
    - Koch, Arbeitnehmervertreter
    - Kämpfer, Arbeitgebervertreter

5. Der beklagten Partei wird die Gelegenheit gegeben, bis 27. März 2019 eine schriftliche Stellungnahme und/oder einen Lösungsvorschlag einzureichen.
6. (...)

Der Vorsitzende: Leiser

*Regionale Schlichtungsbehörde  
Berner Jura-Seeland, Dienststelle Biel*

In Sachen Edith Erika Mennet, Beaulieuweg 24, 2504 Biel/Bienne, per Adresse und vertreten durch Marfurt AG Immobilien-Dienstleistungen, Neuengasse 5, 2501 Biel/Bienne, klagende Partei, gegen **Alder, Marc, E.-Schüler-Strasse 38, 2502 Biel/Bienne**, beklagte Partei, wird der beklagten Partei folgendes zur Kenntnis gegeben, mit folgendem (sinnigem) Rechtsbegehren:

Die beklagte Partei sei zu verurteilen, die 1-Zimmer-Wohnung, an der E.-Schüler-Strasse 38, in 2502 Biel/Bienne unverzüglich zu räumen und der klagenden Partei ordnungsgemäss zu übergeben, unter Anordnung der Zwangsvollstreckung im Unterlassungsfall.

Erwägungen:

1. Mit Datum vom 12. Februar 2019 reichte die klagende Partei bei der Schlichtungsbehörde Berner Jura Seeland ein Schlichtungsgesuch ein.
2. Die Rechtshängigkeit ist am 12. Februar 2019 (Postaufgabe) eingetreten.
3. Die Parteien wurden mittels Verfügung vom 14. Februar 2019 zur Schlichtungsverhandlung auf den Donnerstag, 28. Februar 2019 um 15.15 Uhr, vorgeladen. Die Vorladungen wurden den Parteien per Einschreiben versandt.
4. Der beklagten Partei konnte die Vorladung per Einschreiben nicht zugestellt werden, da sie sie gemäss dem Nachverfolgungssystem der Schweizerischen Post (Track & Trace) nicht abgeholt hat.
5. Am 22. Februar 2019 wurde das Polizeiinspektorat Biel von der Schlichtungsbehörde beauftragt der beklagten Partei die Vorladung vom 14. Februar 2019 polizeilich zuzustellen.
6. Am 28. Februar 2019 wurde die Schlichtungsbehörde durch das Polizeiinspektorat Biel informiert, dass die obgenannte Vorladung trotz Bemühungen ihrerseits nicht zugestellt werden konnte.
7. Aufgrund der Tatsache, dass der beklagten Partei der Termin der Schlichtungsverhandlung vom Donnerstag, 28. Februar 2019 nicht mehr rechtzeitig mitgeteilt werden konnte, muss die bereits angesetzte Verhandlung abgesetzt werden und die Parteien sind zu einem anderen Termin erneut vorzuladen. Da eine persönliche Zustellung der Vorladung an die beklagte Partei aufgrund der Aussagen des Polizeiinspektorats Biel nicht möglich ist, wird die vorliegende Vorladung der beklagten Partei durch Publikation im Amtsblatt zur Kenntnis gebracht.

Die Vorsitzende verfügt:

1. Der Termin vom Donnerstag, 28. Februar 2019, findet nicht statt. Die klagende Partei wurde darüber telefonisch vororientiert.
  2. Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung vom Montag, 25. März 2019, um 16.30 Uhr, Verhandlungssaal 1 (Zimmer 102), Neuengasse 8, 2501 Biel, 1. Stock (voraussichtliche Dauer der Verhandlung 1¼ Stunden), zu erscheinen. Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen gemäss Art. 204 Abs. 1 ZPO gilt auch für juristische Personen. Juristische Personen haben ein im Handelsregister eingetragenes Organ oder eine mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht gemäss Art. 462 OR ausgestattete und mit der Prozessführung betraute Person, die überdies mit dem Streitgegenstand vertraut ist, zu entsenden. Die Vollmacht muss neben der Prozessvertretung auch den Abschluss eines Vergleichs beinhalten.
- Die Vermieterschaft kann sich stattdessen durch die Liegenschaftsverwaltung vertreten lassen, sofern sie diese schriftlich zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigt (Art. 204 Abs. 3 Bstb. c ZPO). Diesfalls ist die Mieterschaft über die Vertretung vorgängig zu orientieren (Art. 204 Abs. 4 ZPO). Säumnisfolgen gemäss Art. 206 ZPO
- Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das

Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen

- Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger.
  - Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen.
3. Als Fachrichter für das vorliegende Verfahren werden bestimmt:
    - Herr Hagi, Mietervertreter
    - Frau Paoluzzo, Vermietervertreterin
  4. Der beklagten Partei wird die Gelegenheit gegeben, innerhalb von fünf Tagen seit Publikation dieser Verfügung eine schriftliche Stellungnahme zum Schlichtungsgesuch und/oder einen Lösungsvorschlag einzureichen.
  5. Die beklagte Partei hat die Möglichkeit, die Akten bei der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland einzusehen.
  6. Der klagenden Partei mit eingeschriebener Post zu eröffnen, der beklagten Partei per A-Post (unter Beilage des Schlichtungsgesuchs sowie der ursprünglichen Vorladungen) sowie durch Publikation im kantonalen Amtsblatt.

Der Vorsitzende: Fischer  
i. V. Lüthi, Vorsitzender

*Schlichtungsbehörde Oberland*

**Real Friends Tours GmbH**, Organ unbekanntes Aufenthaltes, Bahnhofstrasse 30, 3860 Meiringen, wird als Beklagte im Verfahren OL 19 75 der Schlichtungsbehörde Oberland, Thun, Folgendes mitgeteilt:

1. Am 28. Januar 2019 ist bei der Schlichtungsbehörde Oberland ein Schlichtungsgesuch von Nadine Mätzler (Klägerin) eingegangen.
  2. Die Rechtshängigkeit ist am 28. Januar 2019 (Überbringung) eingetreten.
  3. Der polizeiliche Zustellversuch ist erfolglos geblieben. Daher wird die Vorladung vom 31. Januar 2019 der Beklagten durch amtliche Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern zur Kenntnis gebracht.
  4. Die amtlichen Akten können nach vorheriger telefonischer Anmeldung auf der Kanzlei der Schlichtungsbehörde Oberland von der Beklagten eingesehen werden.
  5. Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung vom Montag, 15. April 2019, um 16.45 Uhr, Gerichtssaal 8, EG, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun (voraussichtliche Dauer der Verhandlung ¼ Stunden), zu erscheinen.
- Säumnisfolgen gemäss Art. 206 ZPO
- Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen.
  - Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger.
  - Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen.

**Real Friends Tours GmbH**, Organ unbekanntes Aufenthaltes, Bahnhofstrasse 30, 3860 Meiringen, wird als Beklagte im Verfahren OL 19 74 der Schlichtungsbehörde Oberland, Thun, Folgendes mitgeteilt:

1. Am 28. Januar 2019 ist bei der Schlichtungsbehörde Oberland ein Schlichtungsgesuch von Mohamed Saber (Kläger) eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist am 28. Januar 2019 (Überbringung) eingetreten.
3. Der polizeiliche Zustellversuch ist erfolglos geblieben. Daher wird die Vorladung vom 31. Januar

2019 der Beklagten durch amtliche Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern zur Kenntnis gebracht.

- Die amtlichen Akten können nach vorheriger telefonischer Anmeldung auf der Kanzlei der Schlichtungsbehörde Oberland von der Beklagten eingesehen werden.
- Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung vom Montag, 15. April 2019, um 17.30 Uhr, Gerichtssaal 8, EG, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun (voraussichtliche Dauer der Verhandlung ¼ Stunden), zu erscheinen.  
Säumnisfolgen gemäss Art. 206 ZPO  
– Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen.  
– Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger.  
– Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen.

**Real Friends Tours GmbH**, Organ unbekanntes Aufenthaltes, Bahnhofstrasse 30, 3860 Meiringen, wird als Beklagte im Verfahren OL 19 158 der Schlichtungsbehörde Oberland, Thun, Folgendes mitgeteilt:

- Am 19. Februar 2019 ist bei der Schlichtungsbehörde Oberland ein Schlichtungsgesuch von Shramanan Shanmuganatham (Kläger) eingegangen.
- Die Rechtshängigkeit ist am 18. Februar 2019 (Postaufgabe) eingetreten.
- Der Zustellversuch ist erfolglos geblieben. Daher wird die Vorladung vom 19. Februar 2019 der Beklagten durch amtliche Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern zur Kenntnis gebracht.
- Die vollständigen Akten können nach vorheriger telefonischer Anmeldung auf der Kanzlei der Schlichtungsbehörde Oberland von der Beklagten eingesehen werden.
- Die Parteien werden aufgefordert, persönlich bzw. rechtsgültig vertreten zur Schlichtungsverhandlung vom Montag, 15. April 2019, um 16 Uhr, Gerichtssaal 8, EG, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun, zu erscheinen.  
Säumnisfolgen gemäss Art. 206 ZPO  
– Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen.  
– Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger.  
– Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen.

Die Vorsitzende: Bärswyl Weber

**Lehnert, Andreas**, vormals wohnhaft Wysstannen, 6083 Hasliberg-Hohfluh, wird als Beklagter im Verfahren OL 19 162 der Schlichtungsbehörde Oberland, Thun, Folgendes mitgeteilt:

- Am 19. Februar 2019 ist bei der Schlichtungsbehörde Oberland ein Schlichtungsgesuch von Otto Moor (Kläger) mit folgendem Rechtsbegehren eingegangen:  
Zustimmung zur Freigabe des Guthabens auf Mietzinskonto CH34 0852 1001 0030 8011 4 bei der BBO Bank Brienz Oberhasli, 3860 Meiringen mit einem Saldo von Fr. 2585.– per 31. Dezember 2018.
- Die Rechtshängigkeit ist am 14. Februar 2019 (Posteingang) eingetreten.

4. Mangels bekannten Zustelldomizils wird die Vorladung dem Beklagten durch amtliche Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern zur Kenntnis gebracht.

Die amtlichen Akten können vom Beklagten nach vorheriger telefonischer Anmeldung auf der Kanzlei der Schlichtungsbehörde Oberland eingesehen werden.

Dem Beklagten wird die Gelegenheit gegeben, der Schlichtungsbehörde Oberland bis zum 25. März 2019 eine schriftliche Stellungnahme zum Schlichtungsgesuch und/oder einen Lösungsvorschlag im Doppel einzureichen.

- Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung am Mittwoch, 3. April 2019, um 17 Uhr, Gerichtssaal 8, EG, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun (voraussichtliche Dauer der Verhandlung ½ Stunde), zu erscheinen. Die Vermieterschaft kann sich durch die Liegenschaftsverwaltung vertreten lassen, sofern sie diese schriftlich zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigt (Art. 204 Abs. 3 Bst. c ZPO). Diesfalls ist die Mieterschaft über die Vertretung vorgängig zu orientieren (Art. 204 Abs. 4 ZPO).

Der Vorsitzende: Frey

## Schuldbetreibung und Konkurs

### Zahlungsbefehl

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebene Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtswortlaut zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

**Abderrazzak Lahlou**, Geburtsdatum 1. Februar 1988, Chemin Geyisried 1, 2504 Biel/Bienne.

Gläubigerin: Intrum AG, CHE-104.502.525, Eschenstrasse 12, 8603 Schwerzenbach.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98044231 vom 29. Oktober 2018.

Forderungen:

Fr. 534.80 nebst Zinsen zu 12% seit 29. Oktober 2018.

Fr. 19.05 Zinsen.

Fr. 199.45 Verzugschaden.

Fr. 15.30 Kundenkosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

8530756, Kontoauszug vom 12. Juli 2018, SWISS M&M Silver AX MC.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel  
Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

**Azoulay, Vincent**, Geburtsdatum 1. Oktober 1989, Könizstrasse 41, 3008 Bern.

Gläubiger: Atupri Gesundheitsversicherung/Inkasso, Zieglerstrasse 29, 3000 Bern 65.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 99004314 vom 16. Januar 2019.

Forderungen:

Fr. 826.90 nebst Zinsen zu 5% seit 3. Oktober 2016.

Fr. 25.–

Fr. 50.–

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

KVG/Obligatorische Krankenpflegeversicherung, Prämien 12.2015 bis 1.2016 (mit Abrechnung 7.2016 bis 9.2016) Fr. 826.90 Mahnspesen Fr. 25.– Dossiergebühr Fr. 50.–

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

**Azoulay, Vincent**, Geburtsdatum 1. Oktober 1989, Könizstrasse 41, 3008 Bern.

Gläubiger: Atupri Gesundheitsversicherung/Inkasso, Zieglerstrasse 29, 3000 Bern 65.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 99004317 vom 16. Januar 2019.

Forderungen: Fr. 69.–

Fr. 25.–

Fr. 50.–

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

KVG/Obligatorische Krankenversicherung, Kostenbeteiligung vom 28. April 2016 Fr. 69.–, Mahnspesen Fr. 25.–, Dossiergebühr Fr. 50.–

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

**Bartholdi, Stephan**, Geburtsdatum 26. August 1961, Mööslweg 8, 3037 Herrenschanen.

Gläubigerin: Helsana Versicherungen AG, CHE-102.695.608, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.

Vertreterin: Helsana Versicherungen AG, Zentraler Betreibungsdienst, Postfach, 8081 Zürich.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98116911 vom 11. Dezember 2018.

Forderungen:

Fr. 7278.– nebst Zinsen zu 5% seit 22. Mai 2018.

Fr. 453.35 Zinsen.

Fr. 80.– Umtriebsspesen.

Fr. 670.70 Betreibungskosten, Mahngebühren.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Prämien KVG 3/2016, 4/2016, 5/2016, 6/2016, 7/2016, 8/2016, 9/2016, 10/2016, 2/2018, 3/2018, 4/2018, 5/2018, 6/2018, 7/2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

**Brown, Luis Osvaldo Santos**, Geburtsdatum 11. März 1976, Freiburgstrasse 4, 3150 Schwarzenburg.

Gläubigerin: KPT Krankenkasse AG, CHE-112.983.842, Wankdorfallee 3, 3014 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 99006562 vom 21. Januar 2019.

Forderungen:

Fr. 818.40 nebst Zinsen zu 5% seit 18. Januar 2019 Grundforderung.

Fr. 135.– Mahnspesen.

Fr. 100.– Umtriebsspesen.

Fr. 19.10 Zins bis 17. Januar 2019.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist

von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Forderungsgrund:

Offene Prämien KVG, Rechnungen vom 4. Juni 2018, 2. Juli 2018, 30. Juli 2018.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Brown, Luis Osvaldo Santos**, Geburtsdatum 11. März 1976, Freiburgstrasse 4, 3150 Schwarzenburg.

Gläubigerin: KPT Krankenkasse AG, CHE-112.983.842, Wankdorffallee 3, 3014 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98106893 vom 9. November 2018.

Forderungen:

Fr. 1636.80 nebst Zinsen zu 5% seit 6. November 2018 Grundforderung.

Fr. 240.– Mahnspesen.

Fr. 52.35 Zinsen bis 5. November 2018.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Offene Prämien KVG, Rechnungen vom 11. Dezember 2017, 3. Januar 2018, 29. Januar 2018, 5. März 2018, 2. April 2018, 30. April 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Brown, Luis Osvaldo Santos**, Geburtsdatum 11. März 1976, Freiburgstrasse 4, 3150 Schwarzenburg.

Gläubigerin: KPT Krankenkasse AG, CHE-112.983.842, Wankdorffallee 3, 3014 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98078898 vom 12. Oktober 2018.

Forderungen:

Fr. 2379.15 nebst Zinsen zu 5% seit 31. Juli 2018 Grundforderung.

Fr. 315.– Mahnspesen.

Fr. 118.63 Zins bis 30. Juli 2018.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Offene Prämien KVG, Rechnungen vom 27. Februar 2017, 3. April 2017, 1. Mai 2017, 29. Mai 2017, 3. Juli 2017, 31. Juli 2017, 4. September 2017, 2. Oktober 2017, 30. Oktober 2017.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Camara, Souleymane**, von Guinea, Geburtsdatum 1. Januar 1986, Wangentalstrasse 189, 3173 Oberwangen b. Bern.

Gläubigerin: Compact Grundversicherungen AG, CHE-114.348.220, Jäggasse 3, 8004 Zürich.

Vertreterin: Sanitas, Inkasso, Konradstrasse 14, 8401 Winterthur.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98101974 vom 29. Oktober 2018.

Forderungen:

Fr. 848.85.

Fr. 30.– Mahnspesen.

Fr. 90.– Umtriebsspesen.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Kostenbeteiligungen KVG 6. Dezember 2017, 9. März 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Camara, Souleymane**, von Guinea, Geburtsdatum 1. Januar 1986, Wangentalstrasse 189, 3173 Oberwangen b. Bern.

Gläubigerin: Compact Grundversicherungen AG, CHE-114.348.220, Jäggasse 3, 8004 Zürich.

Vertreterin: Sanitas Inkasso, Konradstrasse 14, 8401 Winterthur.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 99009055 vom 28. Januar 2019.

Forderungen:

Fr. 155.55.

Fr. 60.– Mahnspesen.

Fr. 90.– Umtriebsspesen.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Kostenbeteiligungen KVG 23. Mai 2018 und 13. Juli 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Eisele, Mireille**, Geburtsdatum 24. Juni 1991, Bondelistrasse 38/A33, 3084 Wabern.

Gläubiger: Kanton Bern und Einwohnergemeinde Bern. Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98112366 vom 26. November 2018.

Forderungen:

Fr. 35.85 nebst Zinsen zu 3% seit 23. November 2018 Grundforderung.

Fr. 0.60 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Fr. 420.– Bussen, Kosten und Gebühren.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 13. März 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Eisele, Mireille**, Geburtsdatum 24. Juni 1991, Bondelistrasse 38/A33, 3084 Wabern.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98112376 vom 26. November 2018.

Forderungen:

Fr. 260.– Grundforderung.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Bussen, Kosten und Gebühren.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Hutterli, Werner**, Geburtsdatum 6. Juni 1946, Greyerzerstrasse 42, 3013 Bern.

Gläubigerin: Einwohnergemeinde Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, CHE-222.114.162, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Betreibung auf Verwertung eines Grundpfandes.

Zahlungsbefehlnummer 98073171 vom 24. Juli 2018.

Forderungen:

Fr. 265.65 nebst Zinsen zu 3% seit 31. Januar 2018. Register der amtlichen Werte und Bezugskontrolle der Gemeinde Bern. Liegenschaftssteuer pro 2017.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Register der amtlichen Werte und Bezugskontrolle der Gemeinde Bern. Liegenschaftssteuer pro 2017.

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger innert sechs Monaten seit Zustellung des Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betreibungskosten zu befriedigen. Will der Schuldner, der Dritteigentümer oder, falls das verpfändete Grundstück als Familienwohnung dient (Art. 169 ZGB), der Ehegatte des Schuldners oder des Dritten die Forderung oder einen Teil derselben, das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, oder das Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen nach der Veröffentlichung der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht, oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonsten das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Verwertung des Pfandgegenstandes verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Hutterli, Werner**, Geburtsdatum 6. Juni 1946, Greyerzerstrasse 42, 3013 Bern.

Gläubiger: Einwohnergemeinde Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, CHE-222.114.162, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Betreibung auf Verwertung eines Grundpfandes.

Zahlungsbefehlnummer 98073179 vom 24. Juli 2018.

Forderungen:

Fr. 331.95 nebst Zinsen zu 3% seit 31. Januar 2018 Register der amtlichen Werte und Bezugskontrolle der Gemeinde Bern. Liegenschaftssteuer pro 2017.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Register der amtlichen Werte und Bezugskontrolle der Gemeinde Bern. Liegenschaftsteuer pro 2017.

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger innert sechs Monaten seit Zustellung des Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betriebskosten zu befriedigen. Will der Schuldner, der Dritteigentümer oder, falls das verpfändete Grundstück als Familienwohnung dient (Art. 169 ZGB), der Ehegatte des Schuldners oder des Dritten die Forderung oder einen Teil derselben, das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, oder das Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen nach der Veröffentlichung der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht, oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonsten das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Verwertung des Pfandgegenstandes verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Werner**, Hutterli, Geburtsdatum 6. Juni 1946, Greyerzerstrasse 42, 3013 Bern.

Gläubiger: Einwohnergemeinde Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, CHE-222.114.162, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Betreibung auf Verwertung eines Grundpfandes.

Zahlungsbefehlnummer 98073176 vom 24. Juli 2018.

Forderungen: Fr. 320.40 nebst Zinsen zu 3% seit 31. Januar 2018. Register der amtlichen Werte und Bezugskontrolle der Gemeinde Bern. Liegenschaftsteuer pro 2017.

Fr. 60 Mahngebühren.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

- 1) Register der amtlichen Werte und Bezugskontrolle der Gemeinde Bern. Liegenschaftsteuer pro 2017
- 2) Mahngebühren.

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger innert sechs Monaten seit Zustellung des Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betriebskosten zu befriedigen. Will der Schuldner, der Dritteigentümer oder, falls das verpfändete Grundstück als Familienwohnung dient (Art. 169 ZGB), der Ehegatte des Schuldners oder des Dritten die Forderung oder einen Teil derselben, das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, oder das Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen nach der Veröffentlichung der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht, oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonsten das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Verwertung des Pfandgegenstandes verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Jude Mbanefo Anunobi**, von Nigeria, Geburtsdatum 15. April 1973, Zustelladresse Nri Raphael, Freiburgstrasse 517, 3172 Niederwangen b. Bern.

Gläubigerin: Progrès Versicherungen AG, CHE-100.896.857, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.

Vertreterin: Helsana Versicherungen AG, Zentraler Betriebsdienst, Postfach 8081 Zürich.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98120823 vom 17. Dezember 2018.

Forderungen:

Fr. 535.95.

Fr. 220.– Mahngebühren.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Kostenbeteiligung KVG 7/2016, 8/2016, 10/2016, 11/2016.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Kamar Ismail Zemane**, Geburtsdatum 5. Mai 1994, Mitteldorfstrasse 40, 3072 Ostermundigen.

Gläubigerin: Progrès Versicherungen AG, CHE-100.896.857, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.

Vertreterin: Helsana Versicherungen AG, Zentraler Betriebsdienst, Postfach, 8081 Zürich.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98078005 vom 9. August 2018.

Forderungen:

1) Fr. 2443.35 nebst Zinsen zu 5% seit 10. August 2018.

2) Fr. 360.–.

3) Fr. 79.–.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Prämien KVG 10/2017, 11/2017, 12/2017, 1/2018, 2/2018, 3/2018

2) Mahngebühren.

3) Zinsen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Mosimann**, Aline, Geburtsdatum 22. Juni 1991, Fellenbergstrasse 17, 3052 Zollikofen.

Gläubigerin: KPT Krankenkasse AG, CHE-112.983.842, Wankdorfallee 3, 3014 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98078963 vom 17. August 2018.

Forderungen:

Fr. 650.70 nebst Zinsen zu 5% seit 31. Juli 2018.

Fr. 70.– Mahnspesen.

Fr. 39.25 Zins bis 30. Juli 2018.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Offene Prämien KVG, Rechnungen vom 3. April 2017 und 1. Mai 2018, Total Fr. 650.70.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Paderi**, Antoine Michel, Geburtsdatum 11. März 1994, Adresse unbekannt, Land: Frankreich.

Gläubiger: Jean R. Weyeneth, Neuengasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Vertreterin: Schmitz Immobilien AG, CHE-345.913.708, Murtenstrasse 22, 2502 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 99006504 vom 19. Februar 2019.

Forderungen:

Fr. 1204.25 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Februar 2019. Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Neuengasse 14, 2502 Biel, 2-Zimmer-Wohnung im 4. OG – gemäss Mietvertrag vom 9. November 2017. 1. November 2018, Mietzins November 2018, Fr. 960.– 21. Januar 2019, Saldo HK/NK-Abrechnung, Fr. 204.25 sowie Mahngebühren Fr. 40.–.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel  
Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

**Qufaj**, Adnan, Geburtsdatum 16. September 1989, Gurnigelstrasse 50, 2560 Nidau.

Gläubigerin: CSS Kranken-Versicherung AG, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern.

Vertreterin: CSS Kranken-Versicherung AG, Inkasso D-CH, Postfach 451, 4601 Olten.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98040315 vom 19. September 2018.

Forderungen:

Fr. 253.50 nebst Zinsen zu 5% seit 19. September 2018.

Fr. 123.30 Spesen und Fr. 8.10 Zinsen.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Prämien KVG vom 1. Februar 2018 bis 28. Februar 2018.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel  
Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

**Radouan Darkaoui El Bakouri**, von Spanien, Geburtsdatum 20. September 1989, Wylstrasse 51, 3014 Bern mit Zustelladresse Jungfraustrasse 36, 3005 Bern.

Gläubigerin: KPT Krankenkasse AG, CHE-112.983.842, Wankdorfallee 3, 3014 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98078934 vom 10. August 2018.

Forderungen:

Fr. 1500.75 nebst Zinsen zu 5% seit 31. Juli 2018 Grundforderung.

Fr. 62.05 Offene Kostenbeteiligungen KVG Rechnung vom 29. Juni 2017.

Fr. 210.– Mahnspesen.

Fr. 62.25 Zins bis 30. Juli 2018.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Offene Prämien KVG, Rechnungen vom 3. Juli 2017, 31. Juli 2017, 4. September 2017, 2. Oktober 2017, 30. Oktober 2017.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Tarantino**, Massimo, Geburtsdatum 4. September 1966, Murtenstrasse 224, 3027 Bern.

Gläubigerin: Bank-now AG, CHE-113.328.982, Neugasse 18, 8810 Horgen.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.  
Zahlungsbefehlnummer 98119304 vom 12. Dezember 2018.

Forderungen:  
Fr. 32060.70 nebst Zinsen zu 9.9% seit 11. Dezember 2018 Forderung aus Vertrag 20797097.

Fr. 50.– Umtriebsspesen.  
Fr. 59.55 Verzugszinsen.  
Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:  
1) Forderung aus Vertrag 20797097.  
2) Umtriebsspesen.  
3) Verzugszinsen.

Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Wyssling**, Jules Bo, Geburtsdatum 23. Januar 1994, Bernstrasse 2, 3037 Herrenschanzen.

Gläubigerin: Progrès Versicherungen AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.  
Vertreterin: Helsana Versicherungen AG, Zentraler Betriebsdienst, Postfach, 8081 Zürich.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.  
Zahlungsbefehlnummer 98118974 vom 11. Dezember 2018.

Forderungen:  
Fr. 355.90 nebst Zinsen zu 5% seit 12. Dezember 2018.

Fr. 12.45 Zinsen.  
Fr. 60.– Mahngebühren.  
Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG 4/2018.  
Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Zehnder**, Patrick, Geburtsdatum 21. Dezember 1980, Bernstrasse 15, 3066 Stettlen.

Gläubigerin: Compact Grundversicherungen AG, CHE-114.348.220, Jägergasse 3, 8004 Zürich.  
Vertreterin: Sanitas Inkasso, Konradstrasse 14, 8401 Winterthur.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.  
Zahlungsbefehlnummer 98116424 vom 7. Dezember 2018.

Forderungen:  
Fr. 964.65 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Mai 2017, Prämien KVG von April 2017 bis Juni 2017.

Fr. 90.– Mahnspesen.  
Fr. 90.– Umtriebsspesen.  
Fr. 166.70 bisherige Betreuungskosten.  
Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:  
1) Prämien KVG von April 2017 bis Juni 2017.  
2) Mahnspesen.  
3) Umtriebsspesen.  
4) bisherige Betreuungskosten.

Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Zwahlen**, Marco, Geburtsdatum 29. Mai 1984, Strassweidweg 99, 3147 Mittelhäusern.

Gläubigerin: Sanitas Grundversicherungen AG, CHE-110.227.511, Jägergasse 3, 8004 Zürich.  
Vertreter: Sanitas Inkasso, Konradstrasse 14, 8401 Winterthur.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.  
Zahlungsbefehlnummer 99017009 vom 22. Februar 2019.

Forderungen:  
Fr. 864.– nebst Zinsen zu 5% seit 1. August 2018 Grundforderung.

Fr. 180.– Mahnspesen vom 13. September 2018 bis 15. November 2018.  
Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG vom 1. Juli 2018 bis 30. September 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

### Commandement de payer pour la poursuite ordinaire par voie de saisie et procès-verbal de séquestre

Créances: CHF 2808.90  
Titre de la créance/de l'obligation: Exécution de l'ordonnance de séquestre selon ordonnance de séquestre no 99000006, Référence CIV 19 807 SDE du 22.2.2019

Motif du séquestre: art. 271 al 1 ch. 6 LP  
La débitrice est sommée de payer dans les 20 jours à partir du jour de la publication les sommes ci-dessus ainsi que les frais de poursuite et de séquestre. Si la débitrice entend contester tout ou partie de la dette, elle doit former opposition, c'est-à-dire en faire verbalement ou par écrit la déclaration dans un délai de 10 jours à partir du jour de la publication. Si la créance n'est contestée que partiellement, le montant exact contesté doit être indiqué précisément, faut de quoi la créance entière et réputée contestée. Si la débitrice n'obtempère pas au présent commandement de payer et ne forme pas opposition, le créancier pourra requérir la continuation de poursuite.

Par la même occasion il est donné connaissance à la débitrice que sur la base du séquestre no 99000006 de l'office d'encaissement, intendance des impôts de Bienne, l'office des poursuites à séquestre le 22.2.2019 le part de copropriété simple de 1/2 sur l'immeuble feuillet no 7018 du ban de Bienne, Alexander Moser-Strasse 26A, 2503 Biel/Bienne.

Le commandement de payer ainsi que le procès-verbal de séquestre sont à disposition pour consultation et à emporter à l'office soussigné. Une plainte éventuelle contre le séquestre doit être déposée dans les 10 jours à compter de la date de publication auprès de l'Autorité de surveillance en matière de poursuites et faillites, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern. Aux plaintes doivent être joint la requête et la motivation.

### Pfändungsurkunde

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG). Publikation nach SchKG Art. 90, 112.

**Brutschin**, Kevin, Geburtsdatum 26. Juli 1974, Wohnadresse nicht bekannt, früher wohnhaft gewesen, Lorrainestrasse 27, 3013 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubiger: Diverse Gläubiger.

Schuldbetreibung Gruppe Nr. 98035624.

Forderungen:  
Fr. 33 224.80 (Detailforderungen siehe unten).  
– Betreuung 98010043: Assura-Basis SA, Fr. 11 586.20 + Zinsen und Betreuungskosten.  
– Betreuung 98021314: Kanton Bern und Einwohnergemeinde Bern Fr. 1826.85 + Zinsen und Betreuungskosten  
– Betreuung 98021548: Kanton Bern und Einwohnergemeinde Bern Fr. 16 714.35 + Zinsen und Betreuungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Rechtliche Hinweise: Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 15. März 2019, 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Abteilung P/V, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Fischer**, Mathias, Geburtsdatum 16. November 1991, wohnhaft gewesen Ziegeleistrasse 58, 3612 Steffisburg, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubigerin: Visana AG, CHE-375.956.898, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Schuldbetreibung Nr. 98020633 vom 18. Juli 2018.

Forderungen:  
Fr. 2758.80 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Januar 2018. Unbezahlte Prämien der Periode Januar 2018 bis Dezember 2018 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

Fr. 250.– Bearbeitungskosten.  
Fr. 50.– Mahnkosten.  
Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Rechtliche Hinweise: Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreuung am 18. März 2019, 9 Uhr beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, vollzogen, mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Verlustscheines an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West Scheibenstrasse 11, 3600 Thun



**Gervasi**, Fabian Daniel, Geburtsdatum 11. Juli 1987, Wohnadresse nicht bekannt, früher wohnhaft gewesen Sustenweg 49, 3014 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubiger: Diverse Gläubiger.

Schuldbetreibung/en Nr. Gruppe 98001763.

Forderungen:

Fr. 7447.95 (Detailforderungen siehe unten).

- Betreibung 98050722: Schweizerische Eidgenossenschaft Fr. 380.40 + Zinsen und Betreibungskosten
- Betreibung 98050703: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern und deren Kirchgemeinden Fr. 4528.60 + Zinsen und Betreibungskosten
- Betreibung 97115507: Kanton Bern Fr. 200.- + Betreibungskosten
- Betreibung 97100577 Kanton Bern Fr. 200.- + Betreibungskosten
- Betreibung 97096970 Kanton Bern Fr. 200.- + Betreibungskosten
- Betreibung 97070309 EOS Schweiz AG, Fr. 1262.10 + Zinsen und Betreibungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Rechtliche Hinweise: Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 15. März 2019, 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Abteilung P/V, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Gitto**, Filippo Antonio, von Italien, Staatsbürgerschaft Schweiz, Geburtsdatum 30. April 1970, Wohnadresse nicht bekannt, früher wohnhaft gewesen Federweg 41, 3008 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubiger: Beat und Pia Siegenthaler, Stapfenackerstrasse 95, 3018 Bern.

Schuldbetreibung Nr. 99004946.

Forderungen:

Fr. 21 000.- (Detailforderungen siehe unten), Betreibung Nr. 98015973: Beat und Pia Siegenthaler, Fr. 18 873.10 + Zinsen und Betreibungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Rechtliche Hinweise: Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 18. März 2019, 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Abteilung P/V, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Schoch**, Franziska, von Wohlen b. Bern, Geburtsdatum 15. Mai 1981, Wohnadresse nicht bekannt, früher wohnhaft gewesen Freiburgstrasse 182, 3008 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubigerin: Visana AG, Weltpoststrasse 19/21, Postfach 253, 3000 Bern.

Schuldbetreibung Nr. 99006671.

Forderungen:

Fr. 17 500.- (Detailforderungen siehe unten).

- Betreibung 98088154: Visana AG Fr. 503.- + Zinsen und Betreibungskosten
- Betreibung 98088151: Visana AG Fr. 5891.40 + Zinsen und Betreibungskosten
- Betreibung 98088150: Visana AG Fr. 2852.60 + Zinsen und Betreibungskosten
- Betreibung 98088145: Visana AG Fr. 5143.90 + Zinsen und Betreibungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Rechtliche Hinweise: Der Schuldnerin wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 11. März 2019, 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Die Schuldnerin wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet die Schuldnerin dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in ihrer Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an der unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Schuldnerin.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Abteilung P/V, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen.

### Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten. Publikation nach SchKG Art. 230, 230a.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Arcadi-Sahli**, Charlotte, von Worb BE, Geburtsdatum 25. März 1927, Todesdatum 18. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Domicil Schöneegg, Seftigenstrasse 111, 3007 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Januar 2019.

Datum der Einstellung: 1. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 2500.-.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Bieri-Wenger**, Verena, von Schangnau BE, Geburtsdatum 21. Juli 1936, Todesdatum 31. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Ringstrasse 23, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 31. Januar 2019.

Datum der Einstellung: 5. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 3800.-.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Genuss Bar GmbH in Liquidation**, CHE-498.234.871, Hängelenstrasse 1, 3122 Kehrsatz.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 5. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 50000.-.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Jacot**, Claude René, von Le Locle und La Chaux-de-Milieu NE, Geburtsdatum 17. August 1942, Todesdatum 23. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Kapelenring 54A, 3032 Hinterkappelen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 7. Februar 2019.

Datum der Einstellung: 26. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 2500.-.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Kandasamy**, Koby, von Sri Lanka Geburtsdatum 23. Februar 1991, Kirchstrasse 130, 3084 Wabern, Inhaber der im Handelsregister am 9. Juli 2018 gelöschten Einzelunternehmung «TEK KANDASAMY», Elisabethenstrasse 51, 3014 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 11. Dezember 2018.

Datum der Einstellung: 1. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.-.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**MedienCentrum AG in Liquidation**, CHE-309.508.039, Waisenhausplatz 14, 3011 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 6. Juli 2018.

Datum der Einstellung: 26. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 18 000.-.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. März 2019.

Die Pfandgläubiger können bis zum 2. April 2019 beim Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, die Verwertung ihres Pfandes verlangen (Art. 230a Abs. 2 SchKG). Gleichzeitig mit dem Begehren um Verwertung ihres Pfandes ist die Forderung mit Wert per 6. Juli 2018 (Konkurseröffnung) einzureichen. Die Pfandgläubiger welche die Verwertung ihres Pfandes verlangen, haben bis zum 2. April 2019 zur Deckung der Verfahrenskosten einen Kostenvorschuss von Fr. 7500.- zu leisten. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten. Verlangt kein Gläubiger fristgemäss die Verwertung seines Pfandes, so werden die Aktiven nach Abzug der Kosten mit den darauf haftenden Lasten, jedoch ohne die persönliche Schuldpflicht, auf den Staat übertragen, wenn die zuständige kantonale Behörde die Übertragung nicht ablehnt (Art. 230a Abs. 3 SchKG). Lehnt die zuständige kantonale Behörde die Übertragung ab, so verwertet das Konkursamt die Aktiven (Art. 230a Abs. 4 SchKG).

**Sounds & Media GmbH in Liquidation**, CHE-113.158.935, Thunstrasse 25A, 3113 Rubigen.

Datum der Konkurseröffnung: 24. Juli 2018.

Datum der Einstellung: 28. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.-

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Sükrü Inci**, von der Türkei Geburtsdatum 4. Juni 1984, Haslerstrasse 21, 3008 Bern, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Pizzeria Incontro Inci», Zähringerstrasse 40, 3012 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 19. Februar 2019.

Datum der Einstellung: 26. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.-.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Vukojevic**, Olga, von Serbien, Geburtsdatum 15. Oktober 1941, Todesdatum 2. Juli 2017, wohnhaft gewesen Schänzlistrasse 43, 3013 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 17. Januar 2019.

Datum der Einstellung: 28. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.-.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Eggmann, Steve**, von Sumiswald BE, Geburtsdatum 13. September 1980, Todesdatum 19. November 2018, wohnhaft gewesen Bahnhofstrasse 42, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 28. Dezember 2018. Datum der Einstellung: 27. Februar 2019. Kostenvorschuss: Fr. 5000.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Galli, Rudolf Emil**, von Eggwil BE, Geburtsdatum 1. Juli 1940, Todesdatum 31. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Westerholz 14, 2504 Biel, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 12. Dezember 2018. Datum der Einstellung: 27. Februar 2019. Kostenvorschuss: Fr. 4000.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Koradi-Rüegg, Verena**, von Neunforn TG, Geburtsdatum 26. Dezember 1940, Todesdatum 5. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Hauptstrasse 34, 2560 Nidau, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 3. Januar 2019. Datum der Einstellung: 27. Februar 2019. Kostenvorschuss: Fr. 3000.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**MEDU GmbH**, CHE-479.277.609, Hintergasse 4A, 2504 Biel/Bienne. Datum des Auflösungsentscheids: 19. Dezember 2018. Datum der Einstellung: 26. Februar 2019. Kostenvorschuss: Fr. 8000.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Racine, Marcel Louis**, von Plateau de Diesse BE, Geburtsdatum 31. Mai 1925, Todesdatum 22. Oktober 2017, wohnhaft gewesen in 2560 Nidau, mit Aufenthalt in der Résidence Les Mimosas, Bözingenstrasse 60, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 29. Mai 2018. Datum der Einstellung: 27. Februar 2019. Kostenvorschuss: Fr. 5000.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Schneiter, François Robert**, von Amsoldingen BE, Geburtsdatum 27. Oktober 1945, Todesdatum 16. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Kleinfeldstrasse 5, 2563 Ipsach, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 19. November 2018. Datum der Einstellung: 26. Februar 2019. Kostenvorschuss: Fr. 4000.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Diesoil Benelux AG in Liquidation**, CHE-487.671.351, Sigriswilstrasse 15 3654 Gunten. Datum des Auflösungsentscheids: 12. Februar 2019. Datum der Einstellung: 27. Februar 2019. Kostenvorschuss: Fr. 5200.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 23. März 2019.

Liquidation nach 731b OR  
Das Regionalgericht Oberland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern mit Entscheid vom 25. Januar 2019 bezüglich der Diesoil Benelux AG die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Der Entscheid wurde per 12. Februar 2019 rechtskräftig.

**Graf Streun, Heinz**, von Bleienbach, Geburtsdatum 26. November 1963, Todesdatum 8. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Scherzligweg 8, 3600 Thun, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 11. Januar 2019. Datum der Einstellung: 1. März 2019. Kostenvorschuss: Fr. 4100.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Labotanix AG in Liquidation**, CHE-178.097.380, Glütschbachstrasse 41, 3661 Uetendorf. Datum der Konkurseröffnung: 5. Oktober 2018. Datum der Einstellung: 5. März 2019. Kostenvorschuss: Fr. 3700.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Xhaferi, Demir**, von Serbien, Geburtsdatum 22. Juni 1945, Todesdatum 25. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Schreinerweg 7, 3612 Steffisburg, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 14. Februar 2019. Datum der Einstellung: 4. März 2019. Kostenvorschuss: Fr. 3200.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Avon GmbH**, Mumenthalstrasse 1, 4914 Roggwil. Datum der Konkurseröffnung: 19. Februar 2019. Datum der Einstellung: 28. Februar 2019. Kostenvorschuss: Fr. 5000.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Neuenschwander, Viktor**, von Langnau im Emmental BE, Geburtsdatum 18. August 1939, Todesdatum 30. November 2018, wohnhaft gewesen im dahlia Lenggen, Asylstrasse 35, 3550 Langnau i. E., ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 29. Januar 2019. Datum der Einstellung: 27. Februar 2019. Kostenvorschuss: Fr. 2950.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Nistor, Kristian**, von Slowenien, Geburtsdatum 8. Dezember 1978, Bahnhofstrasse 92, 4914 Roggwil, Inhaber der Einzelfirma «Garage Nistor Transmission», Bahnhofstrasse 1, 4914 Roggwil. Datum der Konkurseröffnung: 8. Januar 2019. Datum der Einstellung: 4. März 2019. Kostenvorschuss: Fr. 5000.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 23. März 2019.

## Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später. Publikation nach Art. 222 SchKG.

**Kreuz Wichtrach GmbH in Liquidation**, CHE-112.325.395, Schulhausstrasse 2, 3114 Wichtrach. Datum der Konkurseröffnung: 12. Februar 2019.

**Pro.Get.To GmbH**, CHE-136.563.554, Seftigenstrasse 32, 3000 Bern. Datum des Auflösungsentscheids: 19. Februar 2019. Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR.

**Saponaro Vantaggiato, Maria**, von Italien, Geburtsdatum 5. November 1932, Todesdatum 18. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Paul Klee-Strasse 109, 3053 Münchenbuchsee, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 21. Februar 2019.

**sitepoint gmbh in Liq.**, CHE-112.569.744, Alpenstrasse 135, 3052 Zollikofen. Datum des Auflösungsentscheids: 5. Februar 2019. Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR.

**AM-R Sàrl en liquidation**, CHE-363.103.392, Mittelstrasse 16, 2502 Biel/Bienne. Datum der Konkurseröffnung: 27. Februar 2019.

**Pedro, Joao**, von Angola, Geburtsdatum 20. Juni 1961, rue de Madretsch 24, 2503 Biel/Bienne, titulaire de la raison individuelle «PEDRO IMPORT-EXPORT», Bienne. Datum der Konkurseröffnung: 21. Februar 2019.

## Konkurseröffnung

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. SchKG 231, 232; vZG Art. 29 und 123.

**Amaral Rodrigues, João Paulo**, von Portugal, Geburtsdatum 24. April 1986, Freiburgstrasse 429, 3018 Bern. Datum der Konkurseröffnung: 18. Februar 2019. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 14. April 2019. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Antunes Fernandes, Maria da Gloria**, Portugal, Geburtsdatum 26. Mai 1982, Freiburgstrasse 429, 3018 Bern. Datum der Konkurseröffnung: 18. Februar 2019. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 14. April 2019. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Bieri, Susanna**, von Farnern BE, Geburtsdatum 17. April 1967, Kirchstrasse 15, 3672 Oberdiessbach. Datum der Konkurseröffnung: 1. März 2019. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 14. April 2019. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Büchel, Edwin**, von Rüti SG, Geburtsdatum 24. März 1957, Hofwilstrasse 136, 3053 Münchenbuchsee, Inhaber der Einzelfirma «EDI's-Direktvertrieb Mini-Bags Büchel», Lyss. Datum der Konkurseröffnung: 9. Januar 2019. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 14. April 2019. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Holgersen-Möri, Ursula Verena**, von Fraubrunnen BE, Geburtsdatum 7. Juli 1937, Todesdatum 26. September 2018, wohnhaft gewesen Mattenhofstrasse 4, 3007 Bern, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 24. Oktober 2018. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 14. April 2019. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Maissurow, Peter Alexander**, von Zürich, Geburtsdatum 4. Januar 1959, Luzernstrasse 230, 3078 Richigen. Datum der Konkurseröffnung: 21. Februar 2019. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 14. April 2019. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Mathys, Julia**, von Grellingen BL, Geburtsdatum 9. Juli 1983, Vechigen Dorf 15C, 3067 Boll. Datum der Konkurseröffnung: 18. Februar 2019. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 14. April 2019. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Rohrer, Bernhard**, von Grosshöchstetten BE, Geburtsdatum 18. Juli 1953, Todesdatum 13. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Zypressenstrasse 38, 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 8. Januar 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 14. April 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Roth-Thüler, Adelheid**, von Grindelwald BE, Geburtsdatum 7. Mai 1938, Todesdatum 6. Januar 2018, wohnhaft gewesen Weierweg 1, 3053 Münchenbuchsee, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 21. Februar 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 14. April 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Schmid, Astrid**, von Hergiswil bei Willisau LU, Geburtsdatum 17. Januar 1966, Freiburgstrasse 511f, 3018 Bern.  
Datum der Konkurseröffnung: 21. Februar 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 14. April 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Berberat Intérieur SA en liquidation**, CHE-270.918.401, Schmiedengasse 1, 2502 Biel/Bienne.  
Datum der Konkurseröffnung: 17. Januar 2019.  
Ablauf der Frist: 14. April 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Lehmann, Hans Rudolf**, von Murten FR, Geburtsdatum 11. April 1932, Todesdatum 30. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Hauptstrasse 203, 2552 Orpund, mit Aufenthalt im APH Waldhof Heim, Dotzigen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 6. Februar 2019.  
Ablauf der Frist: 14. April 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG  
Die ausgeschlagene Verlassenschaft ist Miteigentümerin zu ½ an der Liegenschaft Biel-Grundbuch Blatt Nr. 653-1, Ladenlokal mit Lagerräumen im Erdgeschoss/Untergeschoss, Bözingenstrasse 150, 2504 Biel/Bienne. Gemäss Art. 256 Abs. 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Ueberbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

**Neuenschwander, Corina**, von Trub BE, Geburtsdatum 2. August 1989, Aarbergstrasse 18, 3250 Lyss.  
Datum der Konkurseröffnung: 21. Februar 2019.  
Ablauf der Frist: 14. April 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Eschler-Wey, Marlis Ursula**, von Boltigen BE, Geburtsdatum 19. Januar 1940, Todesdatum 24. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Lindenmatte 299a, 3762 Erlenbach, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 27. Februar 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 14. April 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Voigt, Stefan Erasmus**, Deutschland, Geburtsdatum 26. September 1944, Todesdatum 28. September 2018, wohnhaft gewesen, 3652 Hiltterfingen mit Zustelladresse «Leben im Alter Chalet Bärgrueh AG» Ringoldswilstrasse 300, 3656 Tschingel ob Gunten, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 18. Januar 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 14. April 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

## Kollokationsplan

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Publikation nach SchKG 221, 249-250.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Berti, Luciano**, von Italien, Geburtsdatum 12. Mai 1929, Todesdatum 13. August 2018, wohnhaft gewesen Münstergasse 6, 3011 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Büschi-Rotzler, Therese**, von Kriechenwil BE, Geburtsdatum 9. Dezember 1934, Todesdatum 3. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Seftigenstrasse 111, 3007 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Carone-Laba, Joana Malvina**, von Rumänien, Geburtsdatum 7. September 1935, Todesdatum 28. August 2018, wohnhaft gewesen Normannenstrasse 1, 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Ferrier, Denise**, von La Neuveville BE, Geburtsdatum 3. Juli 1926, Todesdatum 1. November 2018, wohnhaft gewesen Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Hostettler, Hans Rudolf**, von Wahlern BE, Geburtsdatum 14. Februar 1945, Todesdatum 7. August 2018, wohnhaft gewesen Freiburgstrasse 182, 3008 Bern.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Kläy-Lory, Alice Margarithhe**, von Thunstetten BE, Geburtsdatum 15. Dezember 1926, Todesdatum 28. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Fischermättelstrasse 13, 3008 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Marc Michel**, von Bönigen BE, Geburtsdatum 28. September 1981, Nassegasse 15, 3302 Moosseedorf.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Martini, Pierluigi**, von Italien, Geburtsdatum 18. Februar 1965, Todesdatum 3. November 2018, wohnhaft gewesen Jurastrasse 42, 3013 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Ott-Hofmann, Rosmarie**, von Langnau i. E. BE, Geburtsdatum 12. Juni 1932, Todesdatum 15. November 2018, wohnhaft gewesen in 3052 Zollikofen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Stähli-Zwahlen, Erika**, von Maschwanden ZH, Geburtsdatum 20. Oktober 1935, Todesdatum 6. Januar 2016, wohnhaft gewesen in 3132 Riggisberg, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Kühlewil, 3086 Englisberg, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. März 2019.

Gleichzeitig liegt das Lastenverzeichnis zum Grundstück Mühlethurnen-Grundbuch Blatt Nr. 236 auf.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Rana Shahzad Rafaqat**, von Pakistan, Geburtsdatum 1. September 1981, Hauptstrasse 15, 2560 Nidau Inhaber der Einzelfirma «Restaurant Mazzini, Shahzad Rana», Grenchen.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Stöcklin, Ivan**, von Reinach BL, Geburtsdatum 27. Juli 1937, Todesdatum 17. August 2018, wohnhaft gewesen Schollstrasse 11, 2504 Biel, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Zeilinger, Helga**, von Österreich, Geburtsdatum 14. Juni 1977, Lindenweg 6, 2503 Biel/Bienne.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. März 2019.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Butz, Harald**, von St. Gallen, Geburtsdatum 16. Februar 1967, Glütschbachstrasse 5, 3661 Uetendorf, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Heimberg, Sonja**, von Oberwil im Simmental BE, Geburtsdatum 19. November 1963, Todesdatum 17. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Burgholzstrasse 2, 3752 Wimmis, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Wyss-Kessler, Edith Agnes**, von Meiringen BE, Geburtsdatum 21. August 1936, Todesdatum 4. November 2018, wohnhaft gewesen Lenggasse 45, 3860 Meiringen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. März 2019.

**Zürcher**, Martin, von Rüderswil BE, Geburtsdatum 29. April 1935, Todesdatum 12. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Betagtenheim Schöneegg, Riedstrasse 24, 3626 Hünibach, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. März 2019.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,  
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Schürch**, Eduard Walter, von Rohrbach, Geburtsdatum 15. September 1959, Todesdatum 27. Oktober 2018, wohnhaft gewesen in 3400 Burgdorf, mit Aufenthalt im Schlossgarten in Riggisberg, Schlossweg 5, 3132 Riggisberg, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. März 2019.

*Kanton Jura*

**Mittempergher**, Johan, von Rossemaison, Geburtsdatum 17. Februar 1985, rue du Vieux-Moulin 3, 2852 Courtételle.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 25. März 2019.

Dans la liquidation susmentionnée sont déposés à l'Office des faillites, dès le 13 mars 2019:

1. L'inventaire ainsi que la liste des objets de stricte nécessité laissés à disposition du failli.
2. L'état de collocation.
3. Les décisions de l'administration de la faillite de ne pas tenter une action en justice concernant les droits litigieux (voir inventaire et état de collocation).

Un délai de 10 jours dès la présente publication est imparti pour:

1. Porter plainte contre les opérations d'inventaire (voir notamment art. 32 al. 2 OAOF concernant les biens insaisissables) et de procédure de collocation. Un délai de 20 jours dès la présente publication est imparti pour:
2. Intenter une action contre l'état de collocation.
3. a) Se prononcer sur la proposition de l'administration de la faillite d'accepter les décisions précitées, ceux qui gardent le silence sont réputés les avoir acceptées.  
b) Demander, sous peine de péremption, la cession des droits de la masse dans le sens de l'art. 260 LP, au cas où la majorité des créanciers ne s'opposent pas dans le délai imparti aux propositions de l'administration de la faillite. Tous les documents indiqués ci-dessus peuvent être consultés à l'Office des faillites soussigné.

Office des poursuites et faillites Delémont

---

## Auflage des Lastenverzeichnisses

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Conalpa Investment AG in Liquidation**, CHE-101.061.223, Bernstrasse 135, 3613 Steffisburg.  
Betroffenes Grundstück: Hergiswil-Grundbuch Blatt Nr. 506.  
Auflagefrist: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. April 2019.  
Spezialliquidation nach Art. 230a SchKG.

## Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach SchKG Art. 268 Abs. 4.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**ATC Klimatex Schweiz AG in Liquidation**, CHE-113.708.617, Dorfmärit 9, 3065 Bolligen.  
Datum des Schlusses: 25. Februar 2019.

**Baumberger**, Judith Ida, von Rothrist AG, Geburtsdatum 29. August 1928, Todesdatum 6. September 2018, wohnhaft gewesen Wankdorffeldstrasse 87, 3014 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 25. Februar 2019.

**Bozic**, Marijana, von Kroatien, Geburtsdatum 5. Januar 1984, Unterdorfstrasse 9, 3072 Ostermundigen.  
Datum des Schlusses: 25. Februar 2019.

**Hector**, Oscar Erasmo Di Santo, von Italien Geburtsdatum 2. Juni 1949, Todesdatum 25. Juni 2018, wohnhaft gewesen Monbijoustrasse 123, 3007 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 26. Februar 2019.

**Dolder**, Hans Peter, von Schangnau BE, Geburtsdatum 12. Februar 1944, Todesdatum 15. Juli 2018, wohnhaft gewesen Längfeldstrasse 38, 3063 Ittigen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 26. Februar 2019.

**Fatisol GmbH in Liquidation**, CHE-242.769.308, Murtenstrasse 116, 3202 Frauenkappelen.  
Datum des Schlusses: 25. Februar 2019.

**Fischer-Kaiser**, Gertrud Theres, von Wald BE, Geburtsdatum 24. September 1944, Todesdatum 24. September 2018, wohnhaft gewesen Normanenstrasse 1 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 26. Februar 2019.

**Gfeller**, René Kurt, von Konolfingen BE, Geburtsdatum 22. April 1948, Todesdatum 2. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Predigergasse 5, 3011 Bern.  
Datum des Schlusses: 26. Februar 2019.

**Glanzmann**, Remo, von Neuenkirch LU und Emmen LU, Geburtsdatum 15. März 1979, Cäcilienstrasse 7, 3007 Bern.  
Datum des Schlusses: 25. Februar 2019.

**Gutjahr**, Daniel, von Rohrbach BE, Geburtsdatum 9. Juni 1961, Todesdatum 16. August 2018, wohnhaft gewesen Flurstrasse 35, 3014 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 26. Februar 2019.

**Gyger**, Albert, von Saanen BE, Geburtsdatum 3. Oktober 1946, Todesdatum 1. November 2017, wohnhaft gewesen Schützenrain 49, 3042 Ortschwaben.  
Datum des Schlusses: 26. Februar 2019.

**Halter**, Guido André, von Luzern und Emmen LU, Geburtsdatum 2. Januar 1972, Todesdatum 13. Mai 2017, wohnhaft gewesen Seidenweg 12, 3012 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 25. Februar 2019.

**Henkler**, Sylvie, von Stetten SH, Geburtsdatum 23. März 1983, Moritzweg 31, 3006 Bern.  
Datum des Schlusses: 25. Februar 2019.

**Inäbnit**, Alexander, von Grindelwald BE, Geburtsdatum 16. August 1973, Todesdatum 30. Juni 2018, wohnhaft gewesen Beethovenstrasse 26, 3073 Gümli, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 25. Februar 2019.

**Jaun**, Urs Fritz, von Beatenberg BE, Geburtsdatum 6. September 1952, Wylerringstrasse 81, 3014 Bern.  
Datum des Schlusses: 25. Februar 2019.

**Leuenberger**, René, von Rohrbachgraben BE, Geburtsdatum 5. November 1958, Todesdatum 20. Februar 2017, wohnhaft gewesen Waldmannstrasse 25, 3027 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 26. Februar 2019.

**Niederhauser**, Martin, von Bowil BE, Geburtsdatum 29. Juni 1951, Todesdatum 19. September 2018, wohnhaft gewesen Bürglenweg 2, 3123 Belp, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 26. Februar 2019.

**Nurten Erkarlan**, von Türkei Geburtsdatum 2. August 1973, Kirchhündachstrasse 9C, 3052 Zollikofen.  
Datum des Schlusses: 25. Februar 2019.

**Schär**, Marc, von Gondiswil BE, Geburtsdatum 15. Februar 1992, Gäbelbachstrasse 37, 3027 Bern.  
Datum des Schlusses: 26. Februar 2019.

**Scherz**, Käthi, von Köniz BE, Geburtsdatum 26. Mai 1938, Todesdatum 9. August 2018, wohnhaft gewesen Bernstrasse 65, 3122 Kehrsatz, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 26. Februar 2019.

**Zouhaier Boualliga**, von Rohrbachgraben BE, Geburtsdatum 29. Dezember 1969, Gantrischstrasse 57, 3006 Bern.  
Datum des Schlusses: 26. Februar 2019.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Giusti-Fagnilli**, Cecilia, von Italien, Geburtsdatum 5. Februar 1931, Todesdatum 16. April 2018, wohnhaft gewesen Bielstrasse 51A, 2555 Brügg BE, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 26. Februar 2019.

**Görmez**, Serkan, von der Türkei, Geburtsdatum 31. Dezember 1980, Jurastrasse 11, 2552 Orpund.  
Datum des Schlusses: 28. Februar 2019.

**Jaberg-Santschi**, Sandra, von Radelfingen BE und Sigriswil BE, Geburtsdatum 11. September 1972, Todesdatum 6. September 2018, wohnhaft gewesen Bernstrasse 45, 3250 Lyss, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 5. März 2019.

**Looser**, Kurt Walter, von Nesslau SG, Geburtsdatum 25. Februar 1941, Todesdatum 10. August 2018, wohnhaft gewesen Postgasse 4, 2542 Pieterlen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 1. März 2019.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Carrer-Fedier**, Adelheid, von Silenen UR, Geburtsdatum 21. November 1934, Todesdatum 2. September 2018, wohnhaft gewesen Sonnmatte 7b, 3604 Thun, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 28. Februar 2019.

**Dittmer**, Hans-Hermann, von Deutschland, Geburtsdatum 21. Mai 1959, Todesdatum 12. August 2018, wohnhaft gewesen Emmentalstrasse 202, 3414 Oberburg, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 4. März 2019.

**Spöri**, Manfred Johann, von Schüpfen BE, Geburtsdatum 13. September 1942, Todesdatum 17. Juni 2018, wohnhaft gewesen Langstrasse 59, 3603 Thun, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 5. März 2019.

**Wandfluh-Burren**, Hedwig, von Kandergrund BE, Geburtsdatum 20. März 1929, Todesdatum 6. Oktober 2018, wohnhaft gewesen 3703 Aeschi b. Spiez mit Zustelladresse Alters- und Pflegeheim Solina, Stockhornstrasse 12, 3700 Spiez, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 1. März 2019.

**Locher**, Christina Astrid, von Fraubrunnen, Geburtsdatum 29. Oktober 1954, Todesdatum 30. April 2018, wohnhaft gewesen Bütikofenstrasse 32, 3422 Kirchberg, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 27. Februar 2019.

**Steullet**, Olivia, von Corban, Geburtsdatum 20. Oktober 1941, Todesdatum 28. August 2018, wohnhaft gewesen Aufhabenweg 15, 4900 Langenthal, mit Aufenthalt in der Aktiva-Wohnsiedlung, Kirchfeldstrasse 23, 4917 Melchnau, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 28. Februar 2019.

## Rechenschaftsbericht im Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung

**Felix Jordi Immobilien AG in Nachlassliquidation**, CHE-105.793.874, Steinenmühle, 3534 Sig-nau.

Im Nachlassliquidationsverfahren der genannten Gesellschaft liegt den beteiligten Gläubigern der Rechenschaftsbericht 2018 im Sinne von Artikel 330 Absatz 2 SchKG vom 18. März 2019 bis 28. März 2019 bei der unterzeichnenden Liquidatorin (auf Voranmeldung) zu den Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 28. März 2019.

Auflage: 18. März 2019 bis 28. März 2019.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Transliq AG, Schwanengasse 5/7, 3001 Bern.

## Verlängerung der Nachlassstundung

**Marti**, Kurt, Geburtsdatum 28. November 1968, Adelbodenstrasse 217, 3714 Frutigen, Einzel firma «Spenglerei/Bedachungen Marti».

Der gesuchstellenden Partei wurde die Verlängerung der Nachlassstundung gewährt.

Beginn der Verlängerung: 5. März 2019.

Dauer der Verlängerung: Zwei Monate.

Ablauf der Verlängerung: 8. Mai 2019.

Rechtsmittelbelehrung: Der Entscheid kann innert zehn Tagen beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, mit Beschwerde (Art. 319 ff ZPO) angefochten werden, wobei der Beschwerde gegen die Verlängerung der Nachlassstundung keine aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 295c SchKG analog).

Bemerkungen: Die Marti Kurt, Einzel firma «Spenglerei/Bedachungen Marti», am 8. Mai 2018 mit Wirkung bis am 8. November 2018 gewährte und am 16. Oktober 2018 bis am 8. März 2019 verlängerte Nachlassstundung wird antragsgemäss um zwei Monate, das heisst bis am 8. Mai 2019, verlängert. Als Sachwalterin bleibt die GisselbRecht & Wirtschaft AG, Rechtsanwalt Thomas Gisselbrecht (Mandatsleiter), Casinoplatz 8, 3011 Bern, eingesetzt.

## Provisorische Nachlassstundung

**Philipp Michel**, Balmweg, 33 3604 Thun.

Der gesuchstellenden Partei wurde die provisorische Nachlassstundung gewährt.

Provisorische Sachwalterin: Fachstelle Schulden-sanierung Berner Oberland, Roman Stierli, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun.

Beginn der provisorischen Nachlassstundung: 5. März 2019.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Zwei Monate.

Ablauf der provisorischen Nachlassstundung: 5. Mai 2019.

Verhandlung zur Bewilligung der definitiven Nachlassstundung: 2. Mai 2019, 14 Uhr, Regionalgericht Oberland, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun.

Die Gläubiger des Gesuchstellers können Einwendungen gegen die Nachlassstundung oder gegen die Person der Sachwalterin schriftlich bis am 23. April 2018 beim Regionalgericht Oberland oder mündlich im Termin anbringen.

## Provisorische Nachlassstundung

**Schwabe**, Robin, Oberhofen am Thunersee.

Der gesuchstellenden Partei wurde die provisorische Nachlassstundung gewährt.

Provisorische Sachwalterin: Fachstelle Schuldensanierung Berner Oberland, Susanne Teuscher-Hauert, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun.

Beginn der provisorischen Nachlassstundung: 1. März 2019.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Zwei Monate.

Ablauf der provisorischen Nachlassstundung: 1. Mai 2019.

Verhandlung zur Bewilligung der definitiven Nachlassstundung: 23. April 2019, 15 Uhr, Gerichtssaal 4, Scheibenstrasse 11, B 3600 Thun.

Die Gläubiger des Gesuchstellers können Einwendungen gegen die Nachlassstundung oder gegen die Person der Sachwalterin schriftlich bis am 16. April 2018 beim Regionalgericht Oberland oder mündlich im Termin anbringen.

Verfügende Stelle:

Regionalgericht Oberland

## Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen

### Bleienbach, Thörigen, Bettenhausen

*Gesamt-melioration Bleienbach-Thörigen-Bettenhausen*

*Abstimmungs- und Gründungsversammlung*

Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 (VBWG) und Artikel 21 der Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBVV) laden die Gemeinderäte von Bleienbach, Thörigen und Bettenhausen, im Einvernehmen mit der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP), alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer innerhalb des vom 5. Februar bis 7. März 2018 öffentlichen aufgelegten und auf Grund der durchgeführten Einigungsverhandlungen bereinigten Perimeters (Beizuggebiets) zur Abstimmungs- und Gründungsversammlung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Bleienbach-Thörigen-Bettenhausen ein.

Die Abstimmungs- und Gründungsversammlung findet statt am Mittwoch, 27. März 2019, um 19.30 Uhr in der Mehrzweckhalle Thörigen.

Traktanden:

1. Eröffnung durch den von den Gemeinderäten bestimmten Versammlungsleiter.
2. Wahl eines Protokollführers und Wahl von vier Stimmenzählern.
3. Orientierung über den Stand der Arbeiten, Versammlungsablauf, Rechtliches.
4. Beschlussfassung zur Durchführung des Unternehmens.

Sofern die Annahme beschlossen wird, wird die Versammlung mit Traktandum 5 weitergeführt.

5. Beratung und Genehmigung der Statuten.
6. Beratung und Genehmigung des Entschädigungsreglements des Vorstandes.
7. Wahlen: Genossenschaftsvorstand, Rechnungs-revisorinnen bzw. -revisoren, Schätzungskommission.
8. Verschiedenes.

Das VBWG schreibt in Artikel 26 vor, dass rechtliche Änderungen sowie tatsächliche Veränderungen der ins Unternehmen einbezogenen Grundstücke nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Volkswirtschafts-direktion zulässig sind. Sofern die Durchführung der Gesamt-melioration beschlossen wird, wird die ASP die Einschreibung der sich daraus ergebenden Anmerkung im Grundbuch anordnen.

Gesetzliche Bestimmungen zum Abstimmungsverfahren

Stimmberechtigt sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der beigezogenen Grundstücke (Art. 655 Abs. 2, Ziff. 1–3 ZGB). Bei Eigentümern von Liegenschaften zählen die persönliche Stimme und die von ihnen vertretene Bodenfläche. Bei Inhabern von selbständigen und dauernden Rechten zählt nur die persönliche Stimme. Befindet sich ein Grundstück in gemeinschaftlichem Eigentum (Gesamt- oder Miteigentum) mehrerer Personen, so haben diese gemeinsam nur eine Stimme. Wer für die gemeinschaftlichen Eigentümer eine Stimme abgibt, hat sich vor der Abstimmung darüber auszuweisen, dass er zur Stimmgabe im Namen der gemeinschaftlichen Eigentümer berechtigt ist.

Bei Vertretung des Gesamteigentums (z.B. bei Erben-gemeinschaften und Ehepaaren) ist die Vollmacht aller Gesamteigentümer beizubringen (Art. 653 ZGB). Bei Vertretung des Miteigentums genügt die Vollmacht der Mehrheit der Miteigentümer, die zugleich den grösseren Teil der Sache vertritt (Art. 647b ZGB). Falls die Stimmgabe von den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen abweichen soll, sind die entsprechenden Unterlagen zusammen mit der Vollmacht vorzuweisen. Vertreter von gemeinschaftlichem Eigentum, die ihre Stimmberechtigung nicht nachweisen können, werden nicht zur Abstimmung zugelassen; vorbehalten bleibt Art. 647 ZGB (Vertretungsbefugnis in dringlichen Fällen).

Bei körperlich organisiert organisierten Grundeigentümern richtet sich die Stimmgabe nach den internen Reglementen und Bestimmungen.

Das Abstimmungsverzeichnis basiert auf den Grund-bucheinträgen, Stand 5. Februar 2019. Es kann vorkommen, dass bis zur Abstimmungsversammlung Wechsel in den Eigentumsverhältnissen noch nicht erfasst sind. In diesen Fällen bitten wir um Mitteilung vor der Stimmgabe und Vorweisung der entsprechenden Belege und Dokumente über die neuen Besitzverhältnisse.

Das Unternehmen ist angenommen und seine Durchführung beschlossen, wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen mehr als die Hälfte der Perimeterfläche gehört, zustimmt. Gemäss Artikel 6 Abs. 4 VBWG, gelten die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Stimmberechtigten als zustimmend.

Familienangehörige und Pächter sind als bevollmächtigte Vertreter der Grundeigentümer in die Organe der Bodenverbesserungsgenossenschaft wählbar.

Thörigen, 4. März 2019

Die Gemeinderäte Bleienbach, Thörigen und Bettenhausen

### Huttwil

Wohnbaugenossenschaft.– Ordentliche Hauptversammlung der Genossenschafter am Mittwoch, 3. April 2019, um 18.30 Uhr im Restaurant Bahnhof in Huttwil.

Der Vorstand

## Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Ver-brechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

## Bern

*Baupublikation*

Bauherrschaft: Amt für Grundstücke und Gebäude, BVE Kanton Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern.

Projektierung: Halle 58 Architekten GmbH, Marzili-  
strasse 8a, 3005 Bern.

Bauvorhaben: Neubau eines Bootshauses am Ufer  
des Wohlensees mit Luftwärmepumpe; Anpassung  
des bestehenden Weges als Erschliessung gemäss  
den aufgestellten Profilen und den aufgelegten Plä-  
nen.

Bauklasse: Gewässer ZÖN.

Nutzungszone: Freifläche A.

Standort: Wohlenstrasse, Kreis 6 / Grundstück 4340,  
87.

Das Bauvorhaben liegt im Perimeter der Überbau-  
ungsordnung 102 Uferschutzplan Abschnitt Eymatt-  
Gäbelbach, 140 Uferschutzplan Abschnitt Flüe.

Schutzzone, Schutzgebiet: Aaretal, Ja.

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Das  
Schmutzwasser wird in die öffentliche Mischwas-  
ser-/Schmutzwasserkanalisation der Stadt Bern ab-  
geleitet.

Das vom Bauvorhaben anfallende Regenwasser  
(nicht verschmutzt) wird in den Wohlensee abgeleitet.  
Das Bauvorhaben liegt gemäss Gewässerschutzkarte  
des Kantons Bern im Gewässerschutzbereich üB.

Hinweis: Es ist geplant, während dem Bauvorhaben  
das Grundwasser temporär abzusenken.

Das Vorhaben beansprucht eine Wasserbaupolizei-  
bewilligung nach Art. 48 WBG.

Es werden folgende Bewilligungen/Ausnahmen be-  
ansprucht:

- Bauen ausserhalb Baugebiet/Zonenkonformität  
nach Art. 24 RPG
- Eingriff ins Gewässer nach Art. 38GSchG
- Bauen in der Uferschutzzone nach Art. 5 SFG
- Eingriff in die geschützte Ufervegetation nach Art.  
22 SFG
- Bauen im Gewässerraum nach Art. 41c GSchV
- Eingriffe in die Ufervegetation nach Art. 21 ff. NHG
- Eingriffe in den Uferbereich nach Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup>  
NHG

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 12. April 2019.

Die Pläne liegen beim Bauinspektorat, Bundesgas-  
se 38, 4. Stock, Zimmer 481, während der Öffnungs-  
zeiten, Montag bis Freitag, 8 bis 11.30 Uhr, auf.

Allfällige Einsprachen, Rechtsverwendungen und Las-  
tenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet  
im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Regie-  
rungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25,  
3071 Ostermundigen, einzureichen. Kollektiveinspra-  
chen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur  
rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einspra-  
chergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist  
(Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einspra-  
chefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 30  
und 31 Baugesetz).

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

## Grindelwald

### Baupublikation

Gesuchsteller: Egger Andreas und Müller Jaqueline,  
Baumgartenweg 9b, 3706 Leissigen.

Projektverfasser: Egger Andreas, Baumgartenweg  
9b, 3706 Leissigen.

Bauvorhaben: Sanierung und Erweiterung Wohn-  
haus; Anbau unterirdischer Technikraum mit neuer  
Stückholzheizung im Untergeschoss; Neubau Aus-  
senkamin.

Standort: Bachsbortweg 24, Parzelle 2882, Koordina-  
ten 2.643.456/1.164.790.

Nutzungszone/Überbauungsordnung:  
Landwirtschaftszone.

Schutzobjekt: Erhaltenswertes Objekt.

Schutzzone allgemein: Nein.

Gewässerschutzzone: Au.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb Bauzone (Art. 24 RPG)
- Unterschreiten Strassenabstand (Art. 81 SG bzw.  
Art. 23 GBR)
- Unterschreiten Raumhöhe (Art. 67 BauV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 15. April 2019.

Auflage- und Einsprachestelle: Bauverwaltung, Spill-  
stattstrasse 2, 3818 Grindelwald

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einspra-  
chen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und  
begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist  
einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Las-  
tenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht  
innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwir-  
ken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder  
weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben,  
wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbind-  
lich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Grindelwald, 6. März 2019

Bauverwaltung Grindelwald

## Grindelwald

### Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Stephan Orth, vertreten durch Griwa-  
Architektur AG, Dorfstrasse 20, 3818 Grindelwald.

Projektverfasserin: GriwaArchitektur AG, Stefan Gar-  
bani, Dorfstrasse 20, 3818 Grindelwald.

Bauvorhaben: Erstellen Kanalisationsleitung (nach-  
trägliches Baugesuch).

Standort: Hohbalmweg 20, Parzellen Nrn. 6508,  
367, 4289, 4002 und 1638, Koordinaten 2.642.342/  
1.163.822, Landwirtschaftszone/Wald.

Schutzzone: Gewässerschutzzone B.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24  
RPG)
- nichtforstliche Kleinbaute im Wald (Art. 14 WaV,  
Art. 35 KWaG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 15. April 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3818 Grindelwald.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-  
Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen  
und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflage-  
und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzu-  
reichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenaus-  
gleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert  
der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.  
Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder  
weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben,  
wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbind-  
lich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

## Innertkirchen

### Baupublikation

Gesuchstellerin: Kraftwerke Oberhasli AG, Grimsel-  
strasse 19, 3862 Innertkirchen.

Bauvorhaben: Ersatz Steinschlagschutz beim Ab-  
spannmasten Nr. 26 (Bottigen): Abbruch der be-  
stehenden Konstruktion aus Bahnschienenprofilen;  
Neubau Steinschlagschutznetz 1000 kJ.

Waldrodung für den Steinschlagschutz

– Temporäre Rodungsfläche: 615 m<sup>2</sup> auf der Parzelle  
Nr. 1034

– Ersatzaufforstungsfläche: 615 m<sup>2</sup> an Ort und Stelle

Standort: Zwiseler, Parzelle Nr. 1034, Koordinaten  
2.661.107/1.172.793, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Nichtforstliche Kleinbaute im Wald (Art. 14 WaV)
- Baute in Waldnähe (Art. 25 KWaG)
- Waldrodung (Art. 5 WaG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 15. April 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3862 Innertkir-  
chen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-  
Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten  
Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwah-  
rungen sind innerhalb der Auflage- und Einspra-  
chefrist schriftlich und begründet einzureichen, eben-  
falls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenaus-

gleichsansprüche, die nicht innert der Einspra-  
chefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektivein-  
sprachen und vervielfältigten oder weitgehend iden-  
tischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist  
die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten  
(Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

## Innertkirchen

### Baupublikation

Gesuchsteller: Adrian Thöni, Sustenstrasse 32, 3862  
Innertkirchen.

Projektverfasserin: www-bauleitungen GmbH, Walter  
von Weissenfluh, Hof 4, 3862 Innertkirchen.

Bauvorhaben: Neubau Flurweg mit Holzlager- und  
Holzbearbeitungsplatz (nachttägliches Baugesuch).

Standort: Rossweid/Bielennollen, Parzellen Nrn. 342  
und 1070, Koordinaten 2.661.119/1.173.096, Land-  
wirtschaftszone/Wald.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Baute im Wald (Art. 14 WaV)
- Baute in Waldnähe (Art. 25 KWaG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 15. April 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Innertkirchen,  
3862 Innertkirchen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-  
Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einspra-  
chen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und  
begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist  
einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Las-  
tenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht  
innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwir-  
ken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder  
weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben,  
wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbind-  
lich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Hinweis: Bei der Profilierung werden Erleichterungen  
im Sinne von Art. 16 Abs. 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

## Interlaken

### Baupublikation

Gesuchsteller: Kantonales Amt für Wasser und Abfall,  
Reiterstrasse 11, 3011 Bern.

Projektverfasser: Dito Gesuchsteller.

Bauvorhaben: Ersatz Holztor durch Stahltor bei der  
grossen Staatsschleuse bei der Aare.

Standort: Spielmatte 13, Parzelle Nr. 1456 (Aare),  
Koordinaten 2.631.670/1.170.815, Zone öffentliches  
Gewässer.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Schutzobjekt: Schützenswertes K-Objekt.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauten und Anlagen auf dem Gewässer (Art. 48  
WBG/41c GSchV)
- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 15. April 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Interlaken, 3800  
Interlaken.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-  
Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einspra-  
chen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und  
begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist  
einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Las-  
tenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht  
innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwir-  
ken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder  
weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben,  
wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbind-  
lich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Hinweis: Bei der Profilierung werden Erleichterungen  
im Sinne von Art. 16 Abs. 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

## Lauterbrunnen

### Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Steinbruch Steiner, p. Adr. Patrick Steiner, Schonegg 1334 E, 3823 Wengen.

Bauvorhaben: Einrichten und Betreiben eines Steinbruchs (nachträgliches Baugesuch).

Standort: Wengen, Steinen Wald, Parzellen Nrn. 1279 und 6450, Koordinaten 2.638.063/1.161.509, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Nichtforstliche Kleinbaute im Wald (Art. 14 WaV)
- Baute in Waldnähe (Art. 25 KWaG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 15. April 2019

Auflagestellen: Gemeindeverwaltung Lauterbrunnen, 3822 Lauterbrunnen und Tourismusbüro Wengen, 3823 Wengen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Hinweis: Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Art. 16 Abs. 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

## Matten bei Interlaken

### Baupublikation

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Matten, Baumgartenstrasse 14, 3800 Matten bei Interlaken.

Projektverfasserin: Bauverwaltung Matten, Baumgartenstrasse 14, 3800 Matten.

Bauvorhaben: Wiederinstandstellung Brücke beim trockenen Wasserfall (Ringweg am Rugen).

Standort: Ringweg am Rugen, Parzelle Nr. 224, Koordinaten 2.632.353/1.169.755, Landwirtschaftszone/Wald.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Nichtforstliche Kleinbaute im Wald (Art. 14 WaV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 15. April 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Matten, 3800 Matten bei Interlaken.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Verpflockung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Hinweis: Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Art. 16 Abs. 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

## Reichenbach

### Baupublikation

Gesuchsteller/in: Jonathan Aebischer, Stockbrunnenweg 2, 3722 Scharnachtal.

Projektverfasser/in: akkurat, bauatelier GmbH, Obere Hauptgasse 62, 3600 Thun, Daniel Büschlen.

Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung Einfamilienhaus; Ersatzneubau Carport; Aufstellen einer aussenliegenden Luft-/Wasserpumpenheizung.

Standort: Hanselenstrasse 33a, 3722 Scharnachtal, Parzellen Nr. 516, Koordinaten 2.620.215/1.162.966. Zone: Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Art 24 RPG, Bauen ausserhalb der Bauzone
- Art 67 BauV, Unterschreitung der Raumhöhe
- Art 80 SG, Bauen innerhalb der vorgeschriebenen Strassenabständen

Bauart und Baumaterialien: Fundation: Beton; Tragkonstruktion: Beton/Holz; Wände: Beton/Holz; Decken: Holz; Fassade: Holz; Farbe: Braun; Dach: Satteldach; Neigung 31°; PV-Elemente.

Gewässerschutzmassnahmen: Dach- und Sickerwasser in bestehende Versickerungsanlage, Schmutzwasser an bestehende ARA-Anschluss, Gewässerschutzbereich B.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 5.4.2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauverwaltung Reichenbach.

Es wird auf die Gesuchsakten und die erstellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sowie Begehren um Lastenausgleich, sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist bei der Bauverwaltung Reichenbach einzureichen.

Reichenbach, 22.2.2019

2-2

Bauverwaltung Reichenbach

## Rüeggisberg

### Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Rüeggisberg, vertreten durch den Gemeinderat, Dorfstrasse 28, 3088 Rüeggisberg.

Bauvorhaben: Erstellen eines Kabelschutzrohrs (Glasfaserverbindung) mit Unterquerung des Bütschelbaches.

Standort: Rüeggisberg, Bütschelbach Moos, Oberbütschel, Parzellen Nrn. 346 und 1762, Landwirtschaftszone, Koordinaten 601.882/187.106, Gewässerschutzbereich B, BLN-Schutzgebiet Sense-Schwarzwasser, Bauen im Gewässerraum.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Unterschreiten des Strassenabstandes (Art. 80 SG)
- Bauen ausserhalb des Baugebietes (Art. 24 ff. RPG)
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahmegewilligung (Art. 48 WBG)

Einsprachefrist bis und mit 12. April 2019.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung Rüeggisberg, Dorfstrasse 28, 3088 Rüeggisberg.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 13. März 2019

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

## Rüeggisberg

### Baupublikation

Bauherrschaft: Stefan Rohrbach, Längackerweg 1, 3088 Oberbütschel.

Bauvorhaben: Einbau einer Stückholzheizung mit Neubau eines Kamines und Erstellen einer Fernleitung. Aufstellen eines Folientunnels als Maschinenunterstand.

Standort: Rüeggisberg, Längenbergstrasse 102 und 104, 3088 Oberbütschel, Parzellen Nr. 961 und 956, Landwirtschaftszone, 2.603.240/1.187.577.

Gewässerschutzmassnahme: Gewässerschutzbereich B, das Regenabwasser wird versickert.

Schutzzone: BLN-Schutzgebiet Sense-Schwarzwasser.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb des Baugebietes (Art. 24 ff. RPG)
- Bauten in Waldnähe (Art. 25 KWaG)

Einsprachefrist bis und mit 12. April 2019.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung Rüeggisberg, Dorfstrasse 28, 3088 Rüeggisberg.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 13. März 2019

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

## Rüschegg

### Baupublikation

Bauherrschaft/Projektverfasser: Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Abteilung Naturförderung, Schwand 17, 3110 Münsingen.

Bauvorhaben: Regenerationsmassnahmen zur Wiederherstellung des Wasserhaushaltes im Hochmoor Wissenbach Ost (HM Nr. 526) und der angrenzenden Waldfläche (ehem. zusammenhängender Moorkomplex).

Standort: Rüschegg, Wyssbach Ost, 3154 Rüschegg Heubach, Parzelle Nr. 357, Landwirtschaftszone, Wald, Koordinaten 2.600.080/1.178.154.

Schutzzone/-objekt: Gewässerschutzbereich B, Kantonales Naturschutzgebiet Wissenbach Ost Nr. 172, Regionale Moorlandschaft Gurnigel/Gantrisch Nr. 163, Hochmoor national Wissenbach/Gurnigel Nr. 527, Flachmoor national Wissenbach/Gurnigel Nr. 3115.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Wasserbaupolizeiliche Ausnahmegewilligung (Art. 48 WBG)
- Bauen ausserhalb des Baugebietes (Art. 24 ff. RPG)
- Nichtforstliche Kleinbauten und Anlagen im Wald (Art. 14 WaV und Art. 35 KWaV)
- Eingriffe in kantonale Naturschutzgebiete nach Ziffer 6 des Regierungsratsbeschluss Nr. 4532 vom 22.12.1993
- Eingriffe in Hochmoore von nationaler Bedeutung (Art. 7 Hochmoorverordnung)

Hinweis: Bauen im Gewässerraum. Das Baugesuch beinhaltet ein Rodungsgesuch.

Einsprachefrist bis und mit 12. April 2019.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung Rüschegg, Hirschhorn 298a, 3153 Rüschegg-Gambach.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 13. März 2019

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

## Saxeten

### Baupublikation

Gesuchstellerin: Industrielle Betriebe Interlaken, Fabrikstrasse 8, 3800 Interlaken.

Bauvorhaben: Erneuerung der bestehenden Trinkwasser-Transportleitung im Gebiet Schattenhalb bis zur Zentrale Geissbrunnen.

Waldrodung: Rodungsfläche 2400 m<sup>2</sup> auf Parzelle Nr. 36.  
Ersatzaufforstungsfläche 2400 m<sup>2</sup> auf Parzelle Nr. 36.  
Standort: Schattenhalb, Parzellen Nrn. 36, 38, 241 und 194 (unvermessenes Gebiet), Koordinaten 2.629.980/1.164.175, Landwirtschaftszone/Wald.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Rodung (Art. 5 WaG)
- Baute in Waldesnähe (Art. 25 KWaG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 15. April 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Saxeten, 3813 Saxeten.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Verpflockung/Markierung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

## Schwarzenburg

Bauherrschaft: Christian Bonauer, Felistutz/Hirschmatt, 3158 Guggisberg.

Projektverfasser: Eigener.

Bauvorhaben: Teilweise Umnutzung bestehende La-ger/Abundhalle Gebäude-Nr. 3a zu Wollkaderei (Verarbeitung und Lager).

Standort: Parzelle Nr. 4662.02, Eichmatt 3a, 3150 Schwarzenburg.

Zone: Landwirtschaft.

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen:

Schmutzwasser: Keine.

Meteorwasser: Bestehende Anlage

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb des Baugebietes (Art. 24 ff. RPG)
- Bauen im Strassenabstandsbereich (Art. 80/81 SG)
- Bauen in Waldesnähe (Art. 25, 26 und 27 KWaG)
- Bauen innerhalb des Gewässerabstandes (Art. 24 GBR und Art. 48 WBG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 15. April 2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauverwaltung, Freiburgstrasse 8, 3150 Schwarzenburg.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Bauverwaltung, Freiburgstrasse 8, 3150 Schwarzenburg, einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 Baugesetz: Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmebewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonstwie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbarn eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbarn zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist. Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindebehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet worden sind, verwirken (Art. 31 Baugesetz).

Allfällige Kollektiveinsprachen sind nur gültig, wenn die Person oder die Personengruppe angegeben ist, welche die Einsprechergruppe rechtsgültig zu vertreten befugt ist (Art. 35b BauG).

Schwarzenburg, 6. März 2019

Die Bauverwaltung

**Redaktionsschluss:  
Freitag, 10 Uhr**

## Ausserordentliche Baugesuche

### Zweisimmen

*Ausnahmegesuch*

Gesuchsteller: Michael und Tamara Zimmermann, Saanenmöserstrasse 139, 3777 Saanenmöser.

Bauvorhaben: Umbau bestehendes Wohnhaus.

Standort/Zone: Oeschseite – Alte Saanenmöserstrasse 3, Grundbuch Blatt Nrn. 991/1502, Landwirtschaftszone.

Nutzung: Erweiterung bestehende Wohnung (Erstwohnung nach Art. 7 Abs. 1 Bst a ZWG)

Beanspruchte Ausnahmen:

- Art. 24 ff. RPG, Bauen ausserhalb Baugebiet
- Art. 67 BauV, Unterschreiten gesetzliche Mindestraumhöhe

Auflage- und Einsprachefrist bis 15. April 2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauverwaltung Zweisimmen, Lenkstrasse 5, 3770 Zweisimmen.

Zweisimmen, 7.3.2019

Bauverwaltung Zweisimmen

### Zweisimmen

*Ausnahmegesuch*

Gesuchsteller: Niklaus Grünenwald, Aeussere Gasse 6, 3770 Zweisimmen.

Bauvorhaben: Umbau bestehende Wohnungen.

Standort/Zone: Mannried – Aeussere Gasse 8, Grundbuch Blatt Nrn. 88 und 1332, Landwirtschaftszone.

Nutzung: Wohnung bestehend (Erweiterung ohne Nutzungsbeschränkung).

Beanspruchte Ausnahmen:

- Art. 24 ff. RPG, Bauen ausserhalb Baugebiet
- Art. 67 BauV, Unterschreiten gesetzliche Mindestraumhöhe

Auflage- und Einsprachefrist bis 15. April 2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauverwaltung Zweisimmen, Lenkstrasse 5, 3770 Zweisimmen.

Zweisimmen, 7.3.2019

Bauverwaltung Zweisimmen

## Verschiedene gesetzliche Publikationen

### Bäriswil

*Teilrevision der Ortsplanung*

*Öffentliche Planaufgabe*

Der Gemeinderat Bäriswil bringt, gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, folgende Unterlagen zur öffentlichen Auflage:

- Zonenplan
- Schutzplan
- Baureglement
- Erläuternde Unterlagen: Erläuterungsbericht, Mitwirkungsbericht, Inventarplan Landschaft, Vorprüfungsbericht

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 18. März 2019 bis 17. April 2019 bei der Gemeindeverwaltung Bäriswil öffentlich auf und sind auf [www.baeriswil.ch](http://www.baeriswil.ch) aufgeschaltet.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung Bäriswil einzureichen. Die Einspracheverhandlungen finden am 30. April 2019 statt. Der genaue Termin wird den Einsprechenden noch bekanntgegeben.

Es ist vorgesehen, die Teilrevision der Ortsplanung anlässlich der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2019 beschliessen zu lassen.

Der Gemeinderat

## Büetigen

*Einwohnergemeinde Büetigen*

*Publikation der öffentlichen Auflage nach*

*Art. 60 BauG*

*Öffentliche Planaufgabe*

*Einzonung Parzellen 230 und 331*

Der Gemeinderat Büetigen bringt, gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Einzonung der Parzellen 230 und 331 (bestehend aus Zonenplanänderung, Kurzbericht) zur öffentlichen Auflage.

Im August 2015 ist der Hof von Familie Stettler abgebrannt. Der Hof wird nun ausgesiedelt. Der frühere Wohnstandort soll wieder überbaut werden. Versicherungstechnisch steht Familie Stettler unter Zeitdruck, den Neubau raschmöglichst realisieren zu können. Deshalb erfolgt die Einzonung unabhängig von der laufenden Ortsplanungsrevision.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 14. März 2019 bis 15. April 2019, in der Gemeindeschreiberei Büetigen öffentlich auf.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeschreiberei Büetigen einzureichen.

Büetigen, im März 2019

Der Gemeinderat

### Forst-Längenbühl (Forst)

*Öffentliche Auflage*

Gesuchsteller: Hadorn-Rohrbach Thomas, Breite 2, 3636 Forst bei Längenbühl.

Bauvorhaben: Abbruch und Wiederaufbau Ökonometeil sowie Abbruch und Wiederaufbau Remise.

Standort: Breite 2.

Schutzobjekt/-zone: Erhaltenswertes Objekt/keine.

Gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998 sowie die Artikel 12 und 12 a-g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) wird das Bauvorhaben voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt.

Auflage- und Einsprachefrist: 7 März 2019 bis 8. April 2019.

Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Forst-Längenbühl (Forst).

### Ins

*Revision Ortsplanung*

Planaufgabe nach kantonalem Baugesetz (BauG) vom 9. Juni 1985 mit Waldfeststellungsverfahren nach Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4.10.1991:

- Zonenplan 1 Siedlung
- Zonenplan Naturgefahren, Gewässerraum und Archäologie
- Baureglement
- Waldfeststellung nach Art. 10.2 WaG zu Parzelle Nr. 5001

Der Gemeinderat Ins bringt die revidierte Ortsplanung gestützt auf Art. 60 BauG sowie Waldfeststellungen gemäss Art. 4 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Art. 2 der kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997 zur öffentlichen Auflage.

Zur Einsichtnahme liegen auf:

- Erläuterungsbericht
- Anhang zum Erläuterungsbericht (Nachweise)
- Mitwirkungsbericht 2 vom März 2018
- Konzept Siedlungsentwicklung nach innen (SEin)
- Übersichtsplan Kompensation Fruchtfolgefleichen
- Vorprüfungsbericht vom 7. Februar 2019

Auflage- und Einsprachefrist: 15. März bis 15. April 2019

Die Unterlagen können während der Auflage- und Einsprachefrist bei der Gemeindeverwaltung Ins eingesehen, oder unter [www.ins.ch/Aktuelles](http://www.ins.ch/Aktuelles) heruntergeladen werden.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist bei der



Gemeinde Ins einzureichen. Eine Einsprache, bzw. eine Rechtsverwahrung muss eindeutig das Vorhaben bezeichnen, auf welches Bezug genommen wird. Gegebenenfalls sind mehrere Einsprachen, bzw. Rechtsverwahrungen einzureichen.

Einspracheverhandlungen: Allfällige Einspracheverhandlungen werden am Nachmittag des 15./17. oder 23. Mai 2019, stattfinden.

Einsprechende werden gebeten, sich für diese Nachmittage bereit zu halten.

Ins, 7. März 2019  
Gemeinderat Ins

## Konolfingen

*Baupublikation nach kantonaler Rohrleitungsverordnung*

Vorhaben: Erdgasleitung ≤ 5 bar, Strecke 345: Münsingen-Konolfingen, Umlegung Tonisbach inkl. DRS Konolfingen

Bauherrschaft: Gasverbund Mittelland, Untertalweg 32, 4144 Arlesheim.

Projektverfasserin: B+S AG, Weltpoststrasse 5, 3000 Bern 15.

Betroffene Parzellen: 997, 2697, 1788, 2034.

Betroffene Schutzzonen: Keine.

Beanspruchte Ausnahmegewilligungen:

- Ausnahme für Bauen im Strassenabstand nach Art. 81 SG
- Bewilligung für Leitungsanlagen in Strassen nach Art. 69 SG
- Ausnahme für Bauten ausserhalb der Bauzonen nach Art. 24 RPG

Die Gesuchsunterlagen werden von 15. März 2019 bis und mit Dienstag, 16. April 2019, in der Bauverwaltung Konolfingen, Bernstrasse 1, 3510 Konolfingen, zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Leitungssache ist im Gelände mit Pflocken, bzw. Markierungen, gekennzeichnet.

Während der Auflagefrist kann jede in ihren schutzwürdigen Interessen betroffene Person mit eingeschriebenem Brief beim Amt für Umweltkoordination und Energie, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, Einsprache erheben. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift enthalten.

Amt für Umweltkoordination und Energie  
Reiterstrasse 11, 3011 Bern

## Lützelflüh

*Änderung der Überbauungsordnung UeO  
Zollhausmatte  
Öffentliche Planaufgabe*

Der Gemeinderat von Lützelflüh bringt, gestützt auf Art. 60 des kant. Baugesetzes vom 9. Juni 1985, folgende Unterlagen zur öffentlichen Auflage:

- Änderung Zonenplan im Bereich der UeO Zollhausmatte Plan Massstab 1:2000 vom 20.02.2019
- Plan UeO Zollhausmatte Massstab 1:500 vom 20.02.2019
- Überbauungsvorschriften Zollhausmatte vom 21.02.2019
- Kurzbericht UeO Zollhausmatte nach Art. 47 RPV vom 20.02.2019
- Mitwirkungsbericht, Vorprüfungsbericht

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 14. März bis 15. April 2019 in der Gemeindeverwaltung Lützelflüh öffentlich auf. Sie können während den ordentlichen Büroöffnungszeiten bei der Bauverwaltung eingesehen werden (siehe Markierung).

Allfällige Einsprachen oder Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung Lützelflüh zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Gegenstand der Einsprachen können der Zonenplan, der Überbauungsplan und die Überbauungsvorschriften sein, nicht aber der Kurzbericht, der Mitwirkungsbericht oder der Vorprüfungsbericht.

Es ist vorgesehen, die Änderung der Überbauungsordnung UeO Zollhausmatte anlässlich der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2019 beschliessen zu lassen.

Lützelflüh, 25. Februar 2019  
Gemeinderat Lützelflüh

## Niederönz

*Teilrevision der Ortsplanung, Anpassung Bau- und Zonenordnung  
Ausscheidung Gewässerraum und Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)  
Öffentliche Auflage*

Der Gemeinderat Niederönz bringt, gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Teilrevision der Ortsplanung (bestehend aus Zonenplan, Baureglement und Erläuterungsbericht) zur öffentlichen Auflage.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 15. März bis 15. April 2019, am Schalter der Gemeindeverwaltung Niederönz öffentlich auf.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung Niederönz, Aeschstrasse 32, 3362 Niederönz, einzureichen.

Niederönz, 7. März 2019  
Der Gemeinderat

## Niederried bei Interlaken

*Änderung Uferschutzplan – Areale «Schulhaus» und «ARA»  
Öffentliche Planaufgabe*

Der Gemeinderat Niederried bei Interlaken bringt, gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Änderung des Uferschutzplans zur öffentlichen Auflage.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 14. März 2019 bis 15. April 2019 bei der Gemeindeverwaltung Niederried bei Interlaken öffentlich auf.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeschreiberei Niederried, Hauptstrasse 19, 3853 Niederried einzureichen.

Niederried bei Interlaken, 14. März 2019  
Der Gemeinderat

## Gemischte Gemeinde Oberried

*Öffentliche Auflage / Einladung Orientierungsveranstaltung  
Ortsplanungsrevision Oberried*

Der Gemeinderat Oberried bringt, gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 die Ortsplanungsrevision zur öffentlichen Auflage.

Die Revision der Ortsplanung umfasst:

- Baureglement
- Zonenplan 1:5000
- Zonenplan Ausschnitte «Farlowena», «Derfli», «Dorf» und «Ebligen» 1:1000
- Schutzzonenplan
- Zonenplan Naturgefahren
- Realisierungsprogramm nach SFG

Als weitere Unterlagen stehen zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht
- Richtplan Verkehr

Die Ortsplanungsrevision Oberried liegt vom 15. März 2019 bis und mit 15. April 2019 in der Gemeindeverwaltung auf.

Am 27. März 2019, um 19.30 Uhr, findet eine öffentliche Orientierungsversammlung im Gemeinshaus Oberried, Hauptstrasse 21, 3854 Oberried, statt.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeschreiberei Oberried einzureichen.

Oberried, 5. März 2019

## Reisiswil

*Öffentliche Planaufgabe  
Teilrevision der Ortsplanung*

Der Gemeinderat Reisiswil bringt, gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Teilrevision der Ortsplanung zur Festlegung des Gewässerraums und der Revision des Baureglements zur öffentlichen Auflage. Die Akten bestehen aus dem Baureglement, dem Zonenplan Gewässerraum sowie dem Erläuterungsbericht.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 15. März 2019 bis 15. April 2019 in der Gemeindeschreiberei Reisiswil öffentlich auf und sind auf [www.reisiswil.ch](http://www.reisiswil.ch) aufgeschaltet.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung Reisiswil einzureichen.

Reisiswil, 11. März 2019  
Der Gemeinderat

## Steffisburg

*Öffentliche Auflage*

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Reusser Jonas.

Bauvorhaben: Neubau Boxenlaufstall für Mutterkühe mit Laufhof und Jauchegrube und erstellen Ballenplatz.

Standort: Bachhubelweg 40b, Parzelle Nr. 947.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Gemeinde Steffisburg, Bauinspektorat.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

## Steffisburg

*Öffentliche Mitwirkungsaufgabe  
Ortsplanungsrevision Steffisburg*

Der Gemeinderat Steffisburg bringt, gestützt auf Art. 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision folgende bedeutende Unterlagen zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe.

- Baurechtliche Grundordnung, bestehend aus:
- Erläuterungsbericht
  - Baureglement
  - Zonenpläne NORD und SÜD
  - Schutzzonenplan
  - Zonenpläne Gewässerraum NORD und SÜD

Richtplanung, bestehend aus:

- Richtplan Energie
- Richtplan Verkehr

Die Unterlagen liegen vom 14. März bis und mit 15. April 2019 bei der Abteilung Hochbau/Planung auf oder können unter den folgenden Links eingesehen werden:

Homepage <http://zukunftsraum.steffisburg.ch/de/> unter «News»

Homepage [www.steffisburg.ch](http://www.steffisburg.ch) unter «Aktuelles»

Während der Auflagefrist kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Wenn möglich ist der vorbereitete Fragebogen elektronisch auszufüllen, der entsprechende Link wird auf den erwähnten Plattformen bekanntgegeben. Alternativ kann der Fragebogen von Hand ausgefüllt und an die Abteilung Hochbau/Planung, Höchhusweg 5, Postfach 168, 3612 Steffisburg, retourniert werden.

Zwei öffentliche Informationsveranstaltungen mit gleichem Inhalt zu den Kernelementen der Mitwirkung finden am Dienstag, 19. März 2019, 19 Uhr und Samstag, 23. März 2019, 10 Uhr, im Gemeindehaus statt.

Steffisburg, 8. März 2019  
Der Gemeinderat

## Utzenstorf

Strassenverkehr  
Verkehrerschwerung bzw. -umleitung

Kantonsstrasse Nr. 242 Utzenstorf-Kirchberg  
Erneuerung Werkleitungen Oberdorfstrasse, Utzenstorf.

Voraussichtliche Bauzeit: 18. März 2019 bis ca. Anfang Aug. 2019 (vorbehältlich Witterung).

Verkehrssperrung: In der ersten Bauphase wird der Baustellenbereich ab Oberdorfstrasse 1 bis Einmündung Quellgasse (ca. 210 m) einspurig geführt. Für den Verkehr in Richtung Norden wird eine Umleitung über die Lindenstrasse/Koppigenstrasse signalisiert.

Dauer: ca. 10 Wochen (Sperrung bleibt über Nacht/Wochenende bestehen).

Grund: Erneuerung Werkleitungen.

Verkehrerschwerung: In den weiteren Bauphasen 2/3 (ab Einmündung Quellgasse bis Oberdorfstrasse 33) wird der Verkehr mittels Lichtsignalanlagen wechselseitig geführt.

Dauer: zirka zehn Wochen.

Grund: Erneuerung Werkleitungen.

Schwerverkehr: Der Schwerverkehr in Fahrtrichtung Norden wird über Koppigen umgeleitet (Umleitung wird signalisiert).

Fussgänger: Umleitung wird signalisiert.

Die Zu- und Wegfahrt für Anwohner sollte jederzeit möglich sein, ansonsten werden sie so früh wie möglich informiert.

Wir bitten die Anwohner und Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die mit den Bauarbeiten verbundenen Verkehrsbehinderungen.

Utzenstorf, 28. Februar 2019

Abteilung Bau, Utzenstorf

2-2

**E-Mail für  
amtliche Publikationen:  
amtsblatt@gassmann.ch**

**E-Mail für  
Anzeigenadministration:  
service@gassmann.ch**

**E-Mail für Abonnemente:  
amtsblattabo@gassmann.ch**

## Offene Stellen in der Verwaltung des Kantons Bern

Weitere Stellenangebote sowie Informationen zu den Anstellungsbedingungen der Verwaltung des Kantons Bern finden Sie unter [www.be.ch/jobs](http://www.be.ch/jobs).

Anmeldestelle	Offene Stelle	Aufgabenkreis/Erfordernisse/Bemerkungen	Amtsantritt nV = nach Vereinbarung	Anmelde- termin
Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern Postgasse 68, Postfach 562, 3000 Bern 8 Auskünfte: Sekretariat Justizkommission Tel. 031 633 75 85	<b>3 Richterinnen oder Richter deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte</b> (je 100%) Voraussichtliche Arbeitsorte: Regionalgericht Bern- Mittelland oder Regionalgericht Emmen- tal-Oberaargau	Anwaltpatent oder bernisches Notariatspatent, gute Kenntnisse beider Amtssprachen, Stimmberechtigung im Kanton Bern, nicht Mitglied des Grossen Rates, des Regierungsrates oder der kantonalen Verwaltung, deutsche Muttersprache, sehr gute und breitgefächerte juristische Kenntnisse und Fähigkeiten im materiellen und formellen Recht (Prozessrecht), mehrjährige Berufserfahrung, abgeschlossenes Nachdiplomstudium (CAS oder MAS Forensics, Lehrgang Judikative der Schweizerischen Richterakademie oder Ähnliches)*, Verhandlungsgeschick, ausgeglichene, belastbare, selbstkritische und unabhängige Persönlichkeit, Entscheidungsfähigkeit, Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck, zielorientierte, speditiv Arbeitsweise, Teamfähigkeit, soziale Kompetenz. – Die Justizkommission bereitet die Wahl für die Sommersession 2019 vor, der Grosse Rat ist Wahlbehörde. – Die Bewerbungsunterlagen müssen Folgendes enthalten: Bewerbungsschreiben, Lebenslauf (Angaben über folgende Bereiche: Personalien, Ausbildung, berufliche Tätigkeiten, politische Tätigkeiten, übrige Tätigkeiten, Sprachkenntnisse), Arbeitszeugnisse, Referenzpersonen, vollständige Adresse inkl. Telefonnummer und E-Mail-Adresse. – Die Kandidierenden müssen zudem obligatorisch folgende zusätzliche Angaben beziehungsweise Beilagen liefern: Aktueller Strafregisterauszug (Original), aktueller Betreibungsregisterauszug (Original), ausgefülltes und unterzeichnetes Formular zur Interessenbindung (unter <a href="http://www.gr.be.ch/gr/de/index/hintergrund/hintergrund/aufgabenrichterwahlen.html">http://www.gr.be.ch/gr/de/index/hintergrund/hintergrund/aufgabenrichterwahlen.html</a> ) * Das Nachdiplom kann ausnahmsweise auch nachgeholt werden.	n.V.	29.03.2019

# Haus der Medien.

Denken und Handeln: W. Gassmann AG – Ihr Dienstleister für Information und Kommunikation

# Publikationen im Amtsblatt – Wegleitung

1. **Zusammenarbeit.** Bitte bringen Sie allen Ihren Mitarbeitern vorliegende Wegleitung zur Kenntnis. Durch verständnisvolle Zusammenarbeit mit dem Amtsblattverlag tragen Sie zu einer reibungslosen Abwicklung Ihrer Aufträge, zur Vermeidung von Rückfragen, Fehlern und Verspätungen bei.
2. **Einsendetermin.** Annahmeschluss **Freitag, 10 Uhr.** Publikationen, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, müssen über den Link [www.simap.ch](http://www.simap.ch) erfasst werden. Redaktionsschluss Donnerstag, 24 Uhr. Vor Feiertagen, welche auf einen Wochentag fallen, wird dieser Termin jeweils vorverlegt; bitte zu gegebener Zeit Avis im Amtsblatt beachten. Publikationsaufträge mindestens 24 Stunden vor Annahmeschluss der Post übergeben. Der Verlag behält sich vor, Publikationen, durch welche keine Fristen anberaumt oder welche zu spät aufgegeben werden, vor bzw. nach dem vorgeschriebenen Datum erscheinen zu lassen.
3. **Amtliche Publikationen.** Bitte deutlich die Rubrik, unter welcher die in Auftrag gegebene Publikation erscheinen soll, bezeichnen. Im Zweifelsfall erscheinen Publikationen, bei welchen zweckmässige Angaben fehlen, im nichtamtlichen Inserateteil.
4. **Redaktionelles.** In früher erschienenen Amtsblättern nachschlagen, wie analoge Publikationen abgefasst sind; insbesondere den im Amtsblatt klein gedruckten, allgemeinen Kommentaren Rechnung tragen. Gerichtsbehörden werden gebeten, die im Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte vom 9. Dezember 1996 (BSG 162.13) enthaltenen Bestimmungen zu befolgen. Der Verlag behält sich ausdrücklich vor, ungeeigneten Text den Publikationsusancen des Amtsblattes anzupassen. Publikationstexte, welche diesen Usancen zuwiderlaufen, werden entweder abgeändert oder zwecks Kürzung, Ergänzung oder Berichtigung zurückgesandt. Manuskriptbearbeitung und Übersetzungen werden nach Zeitaufwand berechnet, auch bei Gratispublikationen (vgl. Ziff. 5, 11, 12, 13).
5. **Manuskripte.** Zu publizierende Texte können per E-Mail ([amtsblatt@gassmann.ch](mailto:amtsblatt@gassmann.ch), im Word-Format), per Fax und auf dem Postweg übermittelt werden. Blätter nur einseitig bedruckt/beschriftet. Bei Faxmitteilungen bitte auf Lesbarkeit achten (nicht zu kleine Schrift und nicht mit Raster unterlegt). Sollen ausgefüllte Formulare als Druckvorlage dienen, deutlich streichen, was nicht zu publizieren ist (vgl. Ziff. 4, 6, 10, 11, 12, 13).
6. **Papierformat.** Für Publikationsaufträge ausschliesslich **Normalformat A4** (21 x 29,7 cm) verwenden und oben rechts Raum freilassen für Registraturvermerke (vgl. Ziff. 5). Bitte keine Postkarten oder Memoranden.
7. **Briefadresse.** Publikationsaufträge für das Amtsblatt und diesbezügliche Korrespondenzen nicht an die Staatskanzlei und auch nicht an die Firma Gassmann AG, sondern wie folgt adressieren: **Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel;** bei Expresssendungen «Längfeldweg 135» hinzufügen.
8. **Jedesmal Postleitzahl.** Bei allen Korrespondenzen genaue Adresse und Postleitzahl sowie Telefonnummer des Absenders angeben, ebenso bei wem die Publikationsgebühren zu erheben sind (vgl. Ziff. 10, 11).
9. **Telefonische Aufträge.** Es werden keine telefonischen Publikationsaufträge entgegengenommen.
10. **Publikationsvorschriften auffällig am Anfang des Publikationstextes anbringen,** nicht am Ende des Textes, nicht auf der Rückseite, nicht auf separatem Brief. Beispiel: Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel / zur . . . maligen Publikation im Amtsblatt / Rubrik / Erscheinungstag(e): . . . / Rechnung senden an . . . / Datum . . . / Unterschrift . . . Allgemein gültige Weisungen bei jedem Auftrag wiederholen (vgl. Ziff. 6, 11, 12).
11. **Gebührenpflichtige Publikationen.** Für Publikationsgebühren wird Rechnung gestellt. Der Verlag ist berechtigt, ohne besondere Begründung Vorauszahlung zu verlangen. In Rechnung gestellte Gebühren sind zahlbar innert 30 Tagen, rein netto (Mahngebühr Fr. 5.-; diese kann auch für mehrmaliges Rechnungstellen erhoben werden). Skonto oder andere Abzüge sind nicht zulässig, Rechnungstellung an Vermittler oder Gewährung von Provisionen ausgeschlossen. Aufträge, welche dieser Vorschrift widersprechen, können abgelehnt werden (vgl. Ziff. 10, 13).
12. **Gratis-Publikationen.** Kantonalberner Behörden haben Anspruch auf amtliche Gratis-Publikationen, wenn nicht Dritte Verursacher von Publikationen sind. Bitte bei Auftragserteilung auffällig vermerken **«GRATIS»** und kurze Begründung beifügen. Hinweise wie «amtlich» oder «Amtsstelle des Kantons Bern» genügen nicht. Missachtung dieser Vorschriften hat Rechnungstellung zur Folge, und es kann nachträglich nicht mehr Anspruch auf Gratis-Publikation erhoben werden. Aufträge zur Berichtigung von ohne Verschulden des Verlages entstandenen Fehlern werden grundsätzlich nicht gratis ausgeführt. Gemäss **Weisung der Staatskanzlei** hat der Verlag auf raumsparendes Publizieren zu achten. Bitte machen Sie mit – Gratispublikationen bitte kurz fassen und auf das Nötigste beschränken. Vorstehende Ziffern 4, 5 und 10 bitte speziell beachten, ebenso Ziffer 13.
13. **Verantwortung, Haftung.** Für die Richtigkeit der Publikation ist der Einsender verantwortlich, und er haftet dem Verlag für ordnungsgemässe Zahlung der Publikationsgebühren. Ein Anspruch auf Preisnachlass oder Gratisberichtigung von Druckfehlern besteht nur, wenn der Sinn einer Publikation durch Verschulden der Druckerei entsteht worden ist.

# Publikationen?



**Im Amtsblatt des Kantons Bern.**